

182962

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 1 - Anno 2017

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 1. Teil - Jahr 2017

**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 7 febbraio 2017, n. 80

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 2, 3, 4, 7, comma 4, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18 e 66 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 22.12.2015 n. 17 (Ordinamento finanziario e contabile dei comuni e delle comunità comprensoriali) - (Depositata in Cancelleria il 13.04.2017)

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENNTNISS**

vom 7. Februar 2017, Nr. 80

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Art. 2, 3, 4, 7 Abs. 4, Art. 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 66 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Dezember 2015, Nr. 17 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) – (am 13. April 2017 in der Kanzlei hinterlegt)

ERKENNTNIS NR. 80

JAHR 2017

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

– Paolo	GROSSI	Präsident
– Alessandro	CRISCUOLO	Richter
– Giorgio	LATTANZI	“
– Aldo	CAROSI	“
– Marta	CARTABIA	Richterin
– Mario Rosario	MORELLI	Richter
– Giancarlo	CORAGGIO	“
– Giuliano	AMATO	“
– Silvana	SCIARRA	Richterin
– Daria	de PRETIS	“
– Franco	MODUGNO	Richter
– Augusto Antonio	BARBERA	“
– Giulio	PROSPERETTI	“

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 2, 3, 4, 7 Abs. 4, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 66 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Dezember 2015, Nr. 17 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften), das mit dem am 29. Februar – 3. März 2016 zugestellten, am 3. März 2016 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2016 unter Nr. 6 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der öffentlichen Verhandlung vom 7. Februar 2017;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Angelo Venturini für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Stephan Beikircher für die Autonome Provinz Bozen
das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen

Zum Sachverhalt

1.– Mit dem am 29. Februar – 3. März 2016 zugestellten und am 3. März 2016 in der Kanzlei hinterlegten Rekurs (Rekursregister Nr. 6/2016) hat der Präsident des Ministerrates – vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur – Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 2, 3, 4, 7 Abs. 4, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 66 sowie der „weiteren damit verbundenen und zusammenhängenden Bestimmungen“ des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Dezember 2015, Nr. 17 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) – veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 29. Dezember 2015, Nr. 52 – in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und auf den Art. 79 Abs. 4-*octies* des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) sowie in Bezug auf die Art. 1 Abs. 1, 11 Abs. 3, 48, 74 Abs. 1 Z. 5), 6), 11), 12), 18), 22), 23) und 61) und auf die Anlage 4/1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) aufgeworfen.

Der Rekurssteller schickt voraus, dass mit GvD Nr. 118/2011 – zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Buchhaltungsordnung der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Regionen, sowie zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten aufgrund der Anwendung nicht angemessener Buchhaltungsregeln, die sich auf das gesamtstaatliche Wirtschaftssystem auswirken könnten – die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltsvorlagen der Regionen im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung geregelt wird, laut dem das Sachgebiet „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

Die *ratio* des Vorbehalts zugunsten des Staates gemäß Art. 117 der Verfassung und der Umsetzungsbestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 sowie der vorausgesetzten und späteren Bestimmungen besteht nämlich darin, die Haushaltssysteme der Regionen und der autonomen Provinzen zu vereinheitlichen, indem ein gemeinsamer einheitlicher Bezugsrahmen für die Haushaltskonsolidierung eingeführt wird, wie übrigens auch im Gesetz vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (Ermächtigung an die Regierung zur Regelung des Steuerföderalismus in Anwendung des Art. 119 der Verfassung), im Gesetz vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen) und im Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 (Bestimmungen zur Anwendung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 Abs. 6 der Verfassung) vorgesehen war.

In diesem Rahmen gelten auch für die Autonome Provinz Bozen die ausschließliche Gesetzgebungsbezugnis des Staates und die staatlichen Bezugsbestimmungen.

Die Autonome Provinz ist nämlich verpflichtet, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 sowie der vorausgesetzten und darauf folgenden Akte betreffend die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen – mittels formellem Verweis zu übernehmen, um im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*octies* des DPR Nr. 670/1972 (mit dem der Inhalt eines vom Staat und von der Autonomen Provinz im Oktober 2014 unterzeichneten Abkommens übernommen wurde) die Wirksam-

keit und Anwendung dieser Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der im GvD Nr. 118/2011 für die Regionen mit Normalstatut vorgesehenen Frist zu gewährleisten.

2. – Dies vorausgeschickt, ficht der Präsident des Ministerrates die einzelnen Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 17/2015 an, die dem GvD Nr. 118/2011 widersprechen.

2.1. – Insbesondere besagt der Art. 2 des betreffenden Landesgesetzes Folgendes: „Die Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften unterliegt den Bestimmungen laut diesem Gesetz“.

Nach Ansicht des Rekursstellers stimme der darin vorgesehene Anwendungsbereich mit jenem laut Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 nicht überein, da die staatlichen Bestimmungen auch für die im Abs. 2 desselben Artikels angegebenen instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen gelten; ferner werde nicht vorgesehen, dass das GvD Nr. 118/2011 sowie die zur Gewährleistung der Einheitlichkeit notwendigen vorausgesetzten und späteren Bestimmungen Vorrang auf die Regionalbestimmungen haben.

2.2.– Auch der Art. 3 des betreffenden Landesgesetzes regelt das Sachgebiet der Haushaltsplanung anders als das GvD Nr. 118/2011, und insbesondere der „Angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung“ laut Anlage Nr. 4/1 des genannten GvD, der diesbezüglich eine detaillierte und umfassende Regelung enthält.

2.3.– Die im Art. 4 vorgesehene Verordnungsgewalt der Körperschaften entspricht nicht dem Art. 152 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften – TUEL), geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 6) Buchst. b) [recte: Buchst. a und b] des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.

Insbesondere besagt der Art. 4 Abs. 1 Folgendes: „Aufgrund der Verordnung betreffend das Rechnungswesen hat jede Körperschaft die in diesem Gesetz und im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthaltenen Grundsätze des Rechnungswesens anzuwenden und zwar gemäß den Charakteristiken der Körperschaften entsprechenden Modalitäten, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, die die Einheitlichkeit des Rechnungswesens gewährleisten.“, während nach Ansicht des Rekursstellers ausschließlich die staatlichen Bestimmungen laut Art. 152 des TUEL – geändert durch GvD Nr. 118/2011 – den Bezugsrahmen für die Zwecke der Einheitlichkeit darstellen müssen, mit dem sich die Regionalbestimmungen nicht überschneiden dürfen.

2.4.– Der Art. 7 Abs. 4 des angefochtenen Landesgesetzes betreffend die Abfassung des Haushaltsvoranschlags widerspricht den Art. 151 und 162 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 5) und 11) des GvD Nr. 118/2011 – in dem Teil, in dem Ausnahmen eingeräumt werden, die in besagten staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind.

Art. 7 Abs. 4 besagt nämlich Folgendes: „Sämtliche Einnahmen sind im Haushaltsvoranschlag einzutragen und zwar unter Miteinbeziehung der zu Lasten der örtlichen Körperschaften gehenden Ausgaben für Einhebungen und sonstiger eventuell damit verbundener Ausgaben; auch sämtliche Ausgaben sind in ihrem Gesamtausmaß und ohne Kürzung der Einnahmen im entsprechenden Haushaltsvoranschlag einzutragen. Es darf nur eine einzige Finanzgebarung wie auch nur ein einziger diesbezüglicher Haushaltsvoranschlag bestehen: demnach sind Gebarungen von Einnahmen und Ausgaben untersagt, die nicht im Haushaltsvoranschlag eingetragen sind, mit Ausnahme der Fälle laut Artikel 37 Absatz 1“. Der erwähnte Art. 37 Abs. 1 lautet folgendermaßen: „Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten. 1. Mit Ratsbeschluss laut Artikel 36 Absatz 2 oder in anderen Zeitabständen, die in den Verordnungen betreffend das Rechnungswesen festgesetzt werden, haben die örtlichen Körperschaften die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen: a) rechtskräftigen Urteilen oder sofort vollstreckbaren Urteilen sowie Zahlungsbefehlen, gerichtlichen Vergleichen, Schiedssprüchen und entsprechenden Verfahrenskosten, b) Deckung von Fehlbeträgen von Konsortien, Sonderbetrieben und Einrichtungen, und zwar in den Grenzen der Verpflichtungen aufgrund der Satzung, des Abkommens oder der Gründungsurkunde, vorausgesetzt, es wurde die Pflicht des Haushaltsausgleiches laut Artikel 45 Absatz 3 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, befolgt und die Ursache für den Fehlbetrag liegt in einem nicht vorhersehbaren Umstand, c) Neufinanzierung in den Grenzen und Formen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. gemäß sonstigen Sonderbestimmungen von Kapitalgesellschaften, die zur Durchführung von örtlichen öffentlichen Diensten gegründet wurden, d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, e) Handlungen und Maßnahmen, an denen in keiner Weise Verwalter, leitende Beamte oder Bedienstete der Körperschaft mitgewirkt haben oder durch Entscheidungen beteiligt waren, f) im Rahmen der Durchführung öffentlicher Funktionen und im Rahmen der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen erfolgtem Erwerb von Gütern und erfolgter Übernahme von Dienstleistungen entgegen den Verpflichtungen laut Artikel 35 Ab-

satz 1 und 2, und zwar bei nachgewiesenem Nutzen für die Körperschaft sowie bei Bereicherung derselben.“

Nach Ansicht des Rekursstellers sind diese Ausnahmen in Sachen Abfassung des Haushaltsvoranschlags in den erwähnten staatlichen Bezugsbestimmungen nicht vorgesehen und sind daher rechtswidrig.

2.5. – Der Art. 8 sieht für die Genehmigung des einheitlichen Strategiedokuments eine andere Frist als jene laut Art. 74 Abs. 1 Z. 5) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 151 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde.

Art. 8 Abs. 1 besagt nämlich Folgendes: „Innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres legt der Ausschuss dem Rat das einheitliche Strategiedokument für die entsprechende Beschlussfassung vor. Das erste einheitliche Strategiedokument wird mit Bezug auf die Haushaltsjahre ab 2016 angewandt.“; laut Art. 74 Abs. 1 Z. 5) ist das Strategiedokument hingegen innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.

2.6. – Art. 12 regelt den Reservefonds auch in Bezug auf das für dessen Verwendung zuständige Organ in Widerspruch zum Art. 48 des GvD Nr. 118/2011, laut dem der Körperschaft nur die Bestimmung der Behebungsmodalitäten und -grenzen überlassen wird.

Art. 12 Abs. 2 besagt nämlich Folgendes: „Die Mittel des Fonds werden mit Beschlüssen des ausführenden Organs, welche innerhalb der Fristen, die in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehen sind, dem Rat mitgeteilt werden müssen, im Falle außergewöhnlicher Erfordernisse betreffend die laufenden Ausgaben verwendet, oder wenn sich die Ansätze auf den Ausgabekonten der laufenden Ausgaben als unzureichend erweisen.“, während im Abs. 5 Folgendes vorgesehen wird: „Die Behebungen vom Reservefonds, vom Kassenreservefonds und von den Fonds für potentielle Ausgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und können innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen werden“.

Art. 48 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 sieht hingegen Folgendes vor: „Die Buchhaltungsordnung der Region regelt die Modalitäten und Grenzen für die Behebung von Beträgen aus den Fonds laut Abs. 1, wobei die Möglichkeit deren Verwendung in Bezug auf Ausgabenakte ausgeschlossen ist. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. a) [„Reservefonds für Pflichtausgaben“] werden mit Dekret des Abteilungsleiters angeordnet. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. b) [„Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben“] werden mit Beschlüssen der Regionalregierung angeordnet“.

2.7. – Art. 14 regelt den Haushaltsvollzugsplan und dessen Änderungen in Widerspruch zum Art. 74 Abs. 1 Z. 18) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 169 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde, weil in der staatlichen Regelung die den Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern durch die betreffende Landesbestimmung eingeräumten Möglichkeiten nicht vorgesehen sind.

Art. 14 Abs. 3 besagt nämlich Folgendes: „Die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist für örtliche Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern fakultativ, wobei die Verpflichtung vorbehalten bleibt, die Gebarungsvorfälle gemäß der Struktur des Kontenplans nach dem Muster laut Anlage Nr. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, einheitlich zu erfassen.“, während im Abs. 9 Folgendes vorgesehen wird „In den örtlichen Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern erlässt der Ausschuss, falls kein Haushaltsvollzugsplan vorhanden ist, programmatische Richtlinien zur Durchführung des Haushaltsvoranschlags und/oder des entsprechenden Berichts, aufgrund derer die Verantwortlichen der Dienstbereiche die Ausgabenverpflichtungen festlegen“. Diese Möglichkeit ist hingegen im Art. 74 des GvD Nr. 118/2011 nur für die Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern vorgesehen.

2.8. – Der Art. 15 regelt die Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und dessen Anlagen in Abweichung vom Art. 174 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 22) des GvD Nr. 118/2011 –, wobei u. a. andere Fristen als in den staatlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Art. 15 besagt Folgendes: „1. Das Muster des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung und das einheitliche Strategiedokument werden vom Ausschuss abgefasst und dem Rat zusammen mit den Anlagen und dem Gutachten der Rechnungsprüfer innerhalb der Fristen, welche die Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorsieht, vorgelegt. 2. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen sieht für diese Obliegenheiten eine angemessene Frist und zudem die Termine vor, innerhalb jener von Seiten der Rats- und der Ausschussmitglieder Änderungen zu den Mustern des Haushaltsvoranschlags eingebracht werden können. Infolge der eingetretenen Änderungen des normativen Referenzrahmens legt der Ausschuss dem Rat Änderungen am Muster des Haushaltsvoranschlags und am Anhang zur Aktualisierung des im Wege der Genehmigung befindlichen einheitlichen Strategiedokuments vor. 3. Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung wird vom Rat innerhalb 31. Dezember oder aber innerhalb einer anderen Frist genehmigt, die aufgrund der im Artikel 81 des Dekrets des Präsidenten der Republik

vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird“. Der Art. 174 des TUEL lautet hingegen wie folgt: „Das Muster des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung und das einheitliche Strategiedokument werden vom ausführenden Organ abgefasst und dem Rat zusammen mit den Anlagen und dem Gutachten der Rechnungsprüfer innerhalb 15. November eines jeden Jahres vorgelegt. 2. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Körperschaft sieht für diese Obliegenheiten eine angemessene Frist und zudem die Termine vor, innerhalb jener von Seiten der Ratsmitglieder und des Ausschusses Änderungen zu den Mustern des Haushaltsvoranschlags eingebracht werden können. Infolge der eingetretenen Änderungen des normativen Referenzrahmens legt Ausschuss dem Rat Änderungen am Muster des Haushaltsvoranschlags und am Anhang zur Aktualisierung des im Wege der Genehmigung befindlichen einheitlichen Strategiedokuments vor. 3. Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung wird vom Rat innerhalb der Frist laut Art. 151 genehmigt. 4. (...)“.

Insbesondere müssen die Erstellung und die Vorlegung des Musters des Haushaltsvoranschlags, des einheitlichen Strategiedokuments und der Anlagen ausnahmslos binnen 15. November eines jeden Jahres erfolgen. Die diesbezügliche Frist darf nicht in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen und schon gar nicht in Abweichung von den staatlichen Bezugsbestimmungen festgelegt werden.

2.9.– Der Art. 16 des betreffenden Landesgesetzes räumt den Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern eine Ermessensfreiheit in Bezug auf die dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Dokumente ein, die dem Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 widerspricht, laut dem die Erstellung der Anlagen zum Haushaltsvoranschlag obligatorisch ist.

Art. 16 besagt nämlich Folgendes: „Dem Haushaltsvoranschlag sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beizulegen. Für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben e) und f) der genannten Bestimmung fakultativ“.

Im Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/201 werden hingegen die ausnahmslos beizufügenden Anlagen zum Haushaltsvoranschlag festgelegt: „zusätzlich zu den von den entsprechenden Buchhaltungsordnungen vorgesehenen Anlagen: a) Aufstellung zur Erläuterung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses; b) Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des gebundenen Mehrjahresfonds nach Ausgabenbereichen und Programmen für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre; c) Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre; d) Aufstellung zum Nachweis der Einhaltung der Verschuldungsgrenzen; e) Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben für die Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen seitens gemeinschaftlicher und internationaler Organisationen für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre (nur für die Lokalkörperschaften); f) Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben für die Ausübung der von den Regionen übertragenen Befugnisse für jedes der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre (nur für die Lokalkörperschaften; g) gemäß den Modalitäten laut Abs. 5 erstellten Anhang; h) Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer“.

2.10. – Die im Art. 17 enthaltene Regelung der vorläufigen Haushaltsgebarung steht in Widerspruch zum Art. 74 Abs. 1 Z. 12) des GvD Nr. 118/2011 – durch den der Art. 163 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde –, indem vorgesehen wird, dass die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsgebarung mit Vereinbarung statt mit Gesetz erteilt werden kann.

Art. 17 besagt nämlich Folgendes: „2. Die vorläufige Haushaltsgebarung wird mit der im Artikel 81 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung ermächtigt“. Der Art. 74 Abs. 1 Z. 12) lautet hingegen wie folgt: „3. Die Ermächtigung zur provisorischen Haushaltsgebarung wird mit Gesetz oder mit Dekret des Innenministers erteilt, mit dem im Sinne des Art. 151 Abs. 1 die Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhören der Konferenz Staat-Städte und lokale Autonomien aus begründeten Erfordernissen verschoben wird“.

2.11. – Art. 18 regelt die Änderungen zum Haushaltsvoranschlag in Abweichung vom Art. 175 des GvD Nr. 267/2000, geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 23) des GvD Nr. 118/2011.

2.12. – Schließlich regelt der Art. 66 die Aufgaben des Rechnungsprüfers in Abweichung vom Art. 239 des GvD Nr. 267/2000, geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 61) des GvD Nr. 118/2011.

Insbesondere werden im Art. 66 unter den Aufgaben des Rechnungsprüfers die Aufsicht über die Inventare (Abs. 1 Buchst. c) und über die Kollektivverträge (Buchst. g) angeführt, die nicht im TUEL vorgesehen sind, laut dem der Rechnungsprüfer zu den Wirtschafts- und Finanzplanungsinstrumenten (Art. 239 Abs. 1 Buchst. b Z. 1), zu den Modalitäten für die Führung der Dienste und den Vorschlägen betreffend

die Errichtung externer Einrichtungen oder die Beteiligung an denselben (Z. 3), zu den Vorschlägen betreffend die Verschuldung (Z. 4), zu den Vorschlägen betreffend die Verwendung innovativer Finanzinstrumente unter Einhaltung der geltenden einschlägigen Staatsbestimmungen (Z. 5) sowie zu den Vorschlägen betreffend die Verordnung in Sachen Rechnungswesen, Ökonomat-Beschaffungsstelle, Vermögen und Anwendung der lokalen Abgaben (Z. 7) Stellungnahmen abgeben muss.

Die Generalstaatsadvokatur hat somit beantragt, dem vorliegenden Rekurs stattzugeben.

3.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem am 8. April 2016 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und beantragt, den Rekurs für offensichtlich unzulässig oder jedenfalls für unbegründet zu erklären.

Die Rekursgegnerin schickte voraus, der Rekurs des Präsidenten des Ministerrates beruhe auf der angeblichen Verletzung des GvD Nr. 118/2011, welches in Umsetzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung – laut dem die „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt – von den Regionen und den autonomen Provinzen beachtet werden müsse, um die Einheitlichkeit der Buchhaltungsordnung der öffentlichen Körperschaften zu gewährleisten.

Laut dem Rekurssteller sei also die Autonome Provinz Bozen verpflichtet, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen im Sinne des Art. 79 Abs. 4 *octies* des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) mittels formellem Verweis zu übernehmen.

Diese Schlussfolgerung sei in Bezug auf die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften falsch.

Im Sinne des VI. Abschnitts des Autonomiestatuts steht der Autonomen Provinz Bozen eine besondere Autonomie in Sachen Finanzen zu, die auch durch das besondere Verfahren für die Abänderung der Bestimmungen des VI. Abschnitts geschützt wird. Die Änderung dieser Bestimmungen kann nämlich vom staatlichen Gesetzgeber erst nach vorherigem Abkommen mit der Region und den autonomen Provinzen in Anwendung des Art. 104 des Statuts mit ordentlichem Gesetz vorgenommen werden.

Im sog. „Mailänder Abkommen“ vom 30. November 2009 haben die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nach diesem „verstärkten“ Verfahren die Änderung des VI. Abschnitts des Autonomiestatuts mit der Regierung vereinbart.

Durch besagtes Abkommen ist im Sinne des Art. 2 Abs. 106-126 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Finanzgesetz 2009) ein neues System der Finanzbeziehungen mit dem Staat – auch in Umsetzung der „föderalistischen Reform“ laut Gesetz Nr. 42/2009 – entstanden. Der Abs. 106 besagt ausdrücklich, dass die Bestimmungen laut Abs. 107-125 im Sinne und für die Wirkungen des genannten Art. 104 des Statuts genehmigt werden, sodass die genannten Statutsbestimmungen und die entsprechenden Bezugsbestimmungen einzuhalten sind.

Das spätere, nach dem „verstärkten“ Verfahren laut Art. 104 abgeschlossene Abkommen vom 15. Oktober 2014 – sog. „Sicherungspakt“ zwischen dem Staat, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen – führte sodann zur erneuten Abänderung des VI. Abschnitts des Autonomiestatuts.

Letztgenanntes Abkommen – das mit Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015) übernommen wurde – hat das System der Finanzbeziehungen mit dem Staat im Sinne des Art. 1 Abs. 407-413 desselben Gesetzes nochmals abgeändert. Auch im Abs. 406 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen laut Abs. 407-413 im Sinne und für die Wirkungen des genannten Art. 104 des Autonomiestatuts genehmigt werden, sodass die Statutsbestimmungen und die entsprechenden Bezugsbestimmungen einzuhalten sind.

Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass staatliche Bestimmungen, die nicht im VI. Abschnitt des Sonderautonomiestatuts vorgesehene Verpflichtungen, Ausgaben, Rücklagen, Vorbehalten zugunsten des Staates und wie auch immer benannte Beiträge vorsehen, einschließlich jener betreffend den internen Stabilitätspakt, nicht auf die Region, die Provinzen und die dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften angewandt werden können. Ferner müssen die Region und die Provinzen für sich und für die dem jeweiligen integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften die in spezifischen staatlichen Bestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahrnehmen, indem sie im Sinne des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) die eigene Gesetzgebung auf den im Statut angeführten

Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die laut Art. 4 bzw. 5 des Statuts Grenzen darstellen. Hierzu ergreifen sie – auch zwecks Reduzierung der öffentlichen Verschuldung – eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, die die Beachtung der Dynamik der aggregierten Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet in Übereinstimmung mit der Ordnung der Europäischen Union ermöglichen, während die für die Regionen und für die anderen Körperschaften im restlichen Staatsgebiet ergriffenen Maßnahmen nicht angewandt werden.

Insbesondere bestimmt der Art. 79 des Autonomiestatuts die Fristen und die Modalitäten für die Beitragleistung seitens des integrierten regionalen Territorialsystems – das aus der Region, den Provinzen und den örtlichen Körperschaften sowie deren öffentlichen und privaten instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben und Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen Universitäten laut Art. 17 Abs. 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127 (Dringende Maßnahmen zur Beschleunigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Entscheidungs- und Kontrollverfahren), aus den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und aus den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden, besteht – zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Ausgleichs und der Solidarität, zur Ausübung der daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten sowie zur Erfüllung der aus der Ordnung der Europäischen Union herrührenden wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen und sieht vor, dass genannter Beitrag unter Beachtung der Ausgeglichenheit der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012 zu leisten ist. Dabei wird präzisiert, dass diese Maßnahmen ausschließlich mit dem im Art. 104 des Statuts vorgesehenen Verfahren geändert werden können und bis zu deren eventueller Änderung den Beitrag zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen darstellen (Abs. 2).

Unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen seitens des Staates im Sinne des Art. 117 der Verfassung, sieht der Abs. 3 derselben Bestimmung Folgendes vor: Den Provinzen obliegt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes gegenüber den in deren Gebiet befindlichen Körperschaften, die dem integrierten regionalen Territorialsystem angehören; zwecks Erreichung der Ziele betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Region und der Provinzen im Sinne desselben Artikels müssen die Provinzen die Beiträge und die Pflichten der Körperschaften des jeweiligen integrierten Territorialsystems bestimmen; die Provinzen überwachen die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des jeweiligen integrierten Territorialsystems und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen nur zwecks Monitorierung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse mit.

Laut Art. 80 des Statuts – zuletzt ersetzt durch Art. 1 Abs. 518 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147 „Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Stabilitätsgesetz 2014)“ – steht den autonomen Provinzen die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Lokal Finanzen, wobei es sich laut Abs. 4 um eine primäre – statt konkurrierende – Gesetzgebungsbefugnis handelt, die unter Einhaltung des Art. 4 des Statuts und der aus der Ordnung der Europäischen Union herrührenden Verpflichtungen auszuüben ist.

Ferner besagt der Art. 81 Abs. 2 des Statuts Folgendes: „Um die Gemeinden finanziell in die Lage zu versetzen, die Zielsetzungen zu erreichen und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, erteilen die Provinzen Trient und Bozen den Gemeinden geeignete finanzielle Mittel, die zwischen dem jeweiligen Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden zu vereinbaren sind.“

Im Art. 83 des Autonomiestatuts wird schließlich vorgesehen, dass die Region, die Provinzen und die Gemeinden einen eigenen Haushalt haben und dass die Region und die Provinzen die eigene Gesetzgebung der staatlichen Gesetzgebung in Sachen Harmonisierung der öffentlichen Haushalte anpassen. Laut den Durchführungsbestimmungen zum Statut steht den Provinzen zu, Bestimmungen in Sachen Haushalte, Rechnungslegungen, Vermögensverwaltung sowie Verträge der Region, der Provinzen und der von diesen abhängigen Körperschaften zu erlassen (Art. 16 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 268 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene“); besagte Durchführungsbestimmungen enthalten ferner spezifische Bestimmungen über die Zuweisung und Ausübung der Befugnisse in Sachen Lokal Finanzen seitens der autonomen Provinzen (Art. 17, 18, und 19).

In diesen Rahmen fügt sich die Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Staat und Sonderautonomien ein, und zwar im Zeichen des Grundsatzes der Einvernehmlichkeit im Verhandlungswege (Erkenntnisse Nr. 82/2007, Nr. 353/2004, Nr. 98/2000 und Nr. 39/1984), der für die Region Trentino-Südtirol

und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen in den Art. 103, 104 und 107 des Autonomiestatuts definiert wird.

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Nr. 178/2012 bezüglich des GvD Nr. 118/2011 präzisiert, dass alle Einwände der rekursstellenden Autonomen Region von der falschen Auslegung ausgingen, wonach die angefochtene Bestimmung (Art. 37 Abs. 1 erster Satz des GvD Nr. 118/2011) die Körperschaften mit Sonderautonomie dazu zwingen würde, – sei es auch durch die Verfahren zur Statutsdurchführung – den Inhalt des gesamten gesetzesvertretenden Dekrets zu übernehmen. Diese Voraussetzung ist deswegen falsch, weil das vorgesehene Verhandlungsverfahren für die Anwendung der Bestimmungen in Sachen Buchhaltungs- und Haushaltssysteme auf die Körperschaften mit Sonderautonomie notwendigerweise erfordert, dass der Inhalt dieser Bestimmungen paritätisch festgelegt wird, was eine automatische Übernahme der im gesetzesvertretenden Dekret für die Regionen mit Normalstatut vorgesehene Regelung ausschließt.

Es stimmt zwar, dass durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4) des Gesetzes Nr. 190/2014 (Stabilitätsgesetz 2015) – in Umsetzung des sog. „Sicherungspaktes“ – der Abs. 4-*octies* in den Art. 79 des Autonomiestatuts eingeführt wurde, jedoch sei auszuschließen, dass der in dieser Bestimmung vorkommende Ausdruck „übernehmen“ als passive Übernahme der gesamten Regelung ohne jegliche Anpassung an die besondere Situation der örtlichen Körperschaften verstanden werden kann.

Hinsichtlich der Bestimmung, laut der jegliches Wahlamt bei in der Verfassung nicht vorgesehenen Gebietskörperschaften in der Regel ausschließlich ehrenamtlich ist und keinerlei Vergütung mit sich bringt, hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Nr. 263/2013 nämlich erklärt, dass sich die rechtliche Anpassung – sofern sie Grundsätze der örtlichen Autonomie nicht rein formell betrachtet und angewandt werden – nicht darauf beschränken kann, die staatlichen Bestimmungen durch Regional- oder, im betreffenden Fall, Landesbestimmungen zu ersetzen, davon ausgehend, dass erstere den Inhalt der dezentrale Gesetzgebung detailliert vorgeben. Es muss vielmehr zwecks Eindämmung der Kosten für die Verwaltung der örtlichen Vertretungsorgane vorgesehen werden, dass in diesem Fall der Landesgesetzgeber die spezifischen Mittel und Bereiche für die Erreichung der genannten Ziele bestimmt.

Das Ziel des Art. 79 Abs. 4-*octies*, das in derselben Bestimmung angegeben und indirekt durch besagtes Erkenntnis Nr. 178/2012 bestätigt worden sei, solle lediglich die Geltung und Anwendung genannter Bestimmungen in Umsetzung der im Gesetz Nr. 42/2009 enthaltenen Grundsätze ermöglichen.

Eine anderslautende Auslegung in dem vom Präsidenten des Ministerrates vorgeschlagenen Sinne bewirke eine Verletzung der Rechtsquellenhierarchie, da die Autonome Provinz Bozen lediglich zur Übernahme der aus dem Ermächtigungsgesetz ableitbaren Grundsätze verpflichtet sei.

Sollte dies nicht ausreichen, unterstreicht die Autonome Provinz, dass der Art. 74 Abs. 1 Z. 4) Buchst. a) des GvD Nr. 118/2011 den Art. 50 des GvD Nr. 267/2000 geändert und dabei vorgesehen hat, dass die Buchhaltungs- und Finanzordnung der örtlichen Körperschaften lediglich mit Staatsgesetz festgelegt werden kann und sich nach den Grundsatzbestimmungen nicht nur des GvD Nr. 267/2000, sondern auch des GvD Nr. 118/2011 richtet.

Der delegierte Gesetzgeber habe also präzisiert, dass sich die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften lediglich an die aus dem GvD Nr. 118/2011 ableitbaren Grundsatzbestimmungen und nicht an jede darin enthaltene Detailbestimmung halten muss.

Die Bestimmungen des genannten GvD Nr. 267/2000 finden keine Anwendung auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, sofern sie mit den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen unvereinbar sind (Art. 1 Abs. 2 GvD Nr. 267/2000).

Schließlich weist die Autonome Provinz Bozen darauf hin, dass früher die Region Trentino-Südtirol die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Buchhaltung der Gemeinden innehatte (Art. 4 Z. 3 des Autonomiestatuts).

Auf der Grundlage des Art. 52-*bis* des DPRA vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L (Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol) hat die Autonome Provinz Bozen unter Einhaltung des Art. 79 des Autonomiestatuts die Bestimmungen des vorher geltenden Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 (Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol)“, des Einheitstextes laut DPRA Nr. 4/L/1999 und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung (Dekret der Präsidentin des Regionalausschusses vom 27. Oktober 1999, Nr. 8/L) zusammengefasst, wobei die Regionalbestimmungen – nun Landesbestimmungen – abgeändert und dem GvD Nr. 267/2000 – geändert durch das GvD Nr. 118/2011 – angepasst wurden.

Laut dem derzeit geltenden Sonderstatut stehen der Autonomen Provinz Bozen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis und die entsprechende Verwaltungsbefugnis in Sachen Lokal Finanzen sowie die

Koordinierung der öffentlichen Finanzen des Landes einschließlich der Lokalfinanzen (Art. 16, 79, 80 und 81 – insbesondere Abs. 3 und 4 – des Autonomiestatuts sowie Art. 17 und 18 des GvD Nr. 268/1992) zu.

4.– Zu den einzelnen Einwänden führt die Autonome Provinz Bozen Folgendes aus.

4.1.– Nach Ansicht des Rekursstellers sei der Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 – welcher vorsieht, dass die Buchhaltungs- und Finanzordnung der örtlichen Körperschaften durch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes geregelt ist, und dessen Anwendungsbereich festlegt – rechtswidrig, weil er ein Rechtsrahmen betreffe, das mit jenem laut Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 nicht übereinstimme.

Die Autonome Provinz behauptet, die herangezogene Bestimmung sei zusammenhanglos und der Rechtsrahmen in Sachen Harmonisierung der Haushalte sei nicht vollständig wiedergegeben.

Insbesondere beruhe die Anwendung der Grundsätze laut GvD Nr. 118/2011 auf die instrumentalen Körperschaften auf dem Art. 23 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Finanzgesetz 2015)“, in dem Folgendes vorgesehen wird: „Die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, werden in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen und finden auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist“.

Der Art. 71 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 verweist ausdrücklich auf Art. 23 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes Nr. 11/2014, die in der geltenden Fassung wie folgt lauten: „2. Die Übernahme der Prinzipien der zivilrechtlichen Buchhaltung und die daraus folgende parallele Führung der zivilrechtlichen Buchhaltung und der finanzrechtlichen Buchhaltung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, ist auf das Jahr 2017 verschoben. 3. Ab 2016 übernehmen die Autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des Landes die Haushalts- und Rechnungslegungstabellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, der eine Ermächtigungsfunktion beinhaltet“.

Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Art. 2 ergäbe sich außerdem indirekt aus dem Art. 52 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, dessen Abs. 4 Folgendes besagt: „Gleichzeitig mit der Rechnungslegung genehmigt die Körperschaft die konsolidierte Rechnungslegung, welche die Ergebnisse der etwaigen Hilfseinrichtungen gemäß den Modalitäten laut Artikel 11 Absätze 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, umfasst“.

Art. 59 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 regelt weiters den konsolidierten Haushalt und sieht vor, dass der konsolidierte Gruppenhaushalt nach den Modalitäten laut GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. und gemäß dem Vordruck laut Anlage Nr. 11 desselben Dekretes zu erstellen ist.

Schließlich könne der angefochtene Art. 2 aufgrund des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2015 in Verbindung mit Art 23 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 11/2014 als verfassungskonform betrachtet werden.

4.2.– Im Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 werden die allgemeinen Grundsätze mit leichten Abweichungen vom Art. 151 des TUEL (GvD Nr. 267/2000) festgelegt, um die Vereinbarkeit der Landesbestimmungen mit dem Art. 81 des Autonomiestatuts und der entsprechenden Durchführungsbestimmung laut Art. 18 des GvD Nr. 268/1992 zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Rekursstellers sei der angefochtene Art. 3 rechtswidrig, weil darin die Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 nicht übernommen worden sei.

Die Rekursgegnerin betont die Unbegründetheit des Einwands, einerseits weil sich der Art. 151 des GvD Nr. 267/2000 keinesfalls auf die Anlage 4/1 bezieht, und andererseits weil die Genehmigung der Haushaltsvorlagen durch besagten Art. 23 (Abs. 2 und 3) des Landesgesetzes Nr. 11/2014 geregelt wird. Schließlich wird im Art. 71 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 auf die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 11/2014 verwiesen.

Demzufolge müssen auch die örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen bei der Erstellung der Planungsinstrumente der örtlichen Körperschaften laut Z. 4.2.) der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 die darin enthaltenen Anweisungen befolgen, sonst sind diese Instrumente – wie das einheitliche Strategiedokument, der Anhang zu dessen Aktualisierung, das Muster des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung, der Haushaltsvollzugsplan und der Performance-Plan, der Plan der Haushaltsindikatoren, die Beschlussvorlage für den Nachtragshaushalt, die Kontrolle der Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit, die Haushaltsänderungen und die Vorlage für die Rechnungslegung über die Gebarung – unlesbar.

Jedenfalls wird im Art. 8 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 ausdrücklich auf den Grundsatz verwiesen, laut dem das einheitliche Strategiedokument unter Einhaltung des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die Haushaltsplanung laut Anlage Nr. 4/1 des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. zu erstellen ist.

Die aufgeworfene Frage der Verfassungswidrigkeit ist daher unzulässig, weil sie lediglich in einer Grundsatzerklärung besteht, vom Inhalt der angefochtenen Bestimmungen absieht und nicht einmal die spezifischen in Frage kommenden Grundsätze der staatlichen Gesetzgebung in Sachen öffentliche Haushalte angibt.

Die herangezogene Bestimmung ist übrigens zusammenhangslos und berücksichtigt die auch in anderen Landesbestimmungen enthaltene Regelung in Sachen Harmonisierung nicht, so dass der Einwand unbegründet ist.

4.3.– Im Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 ist die Verordnungsgewalt der örtlichen Körperschaften geregelt.

Nach Ansicht des Rekursstellers sei diese Bestimmung rechtswidrig, weil darin der Art. 152 des TUEL nicht zitiert werde.

Dieser Einwand ist unbegründet, weil, wie gesagt, im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des TUEL die Bestimmungen des Einheitstextes keine direkte Anwendung auf die Autonome Provinz Bozen finden.

Die Tatsache, dass der Wortlaut des Art. 152 des TUEL nicht wiedergegeben wurde, ist auf jeden Fall irrelevant, weil auf das GvD Nr. 118/2000 verwiesen wird, dessen Art. 74 Abs. 1 Z. 6) Buchst. b) [*recte*: Buchst. a und b)] den besagten Art. 152 des TUEL geändert hat.

Ferner wird im Art. 4 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 den örtlichen Körperschaften lediglich die Möglichkeit eingeräumt, einige besondere Aspekte mit der Verordnung betreffend das Rechnungswesen zu regeln.

Der einzige Unterschied zwischen Art. 4 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 und Art. 152 TUEL bestehe darin, dass die in anderen Teilen desselben Landesgesetzes geregelten Aspekte – wie z. B. die Bestimmungen über den Schatzsamtsdienst und über die Rechnungsprüfer sowie weitere Bestimmungen in Sachen örtliche Körperschaften – weggelassen wurden.

Der Verfassungsgerichtshof hat auf jeden Fall mehrmals erklärt, dass dem Regional- und Landesgesetz „nicht erlaubt ist, die in einem staatlichen Gesetz bereits enthaltenen Bestimmungen zu wiederholen“ (Erkenntnisse Nr. 98 und Nr. 18/2013 sowie Nr. 271/2009), weil „dies ein ungerechtfertigter Eingriff in einen Bereich ist, der [...] ein Grundprinzip auf diesem Sachgebiet darstellt“ (Erkenntnis Nr. 153/2006).

4.4.– Der Art. 7 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Grundsätze für die Abfassung des Haushaltsvoranschlages sei nach Ansicht des Rekursstellers wegen Widerspruch zu den Art. 151 und 162 des TUEL – geändert durch GvD Nr. 118/2011 – rechtswidrig, da letztere keinerlei Ausnahmen vorsehen.

Dieser Einwand ist äußerst allgemein und berücksichtigt das Gesamtgefüge des TUEL und der Landesbestimmungen nicht.

Der Art. 162 Abs. 4 des GvD Nr. 267/2000 verweist nicht ausdrücklich auf die Ausnahmen bezüglich des Verfahrens für die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, weil das Rechtsinstitut der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten an und für sich eine Ausnahme von der ordnungsgemäßen Buchführung darstellt, die auch im TUEL vorgesehen ist.

Der Art. 194 des TUEL besagt nämlich Folgendes: „(1) Mit Ratsbeschluss laut Art. 193 Abs. 2 oder in anderen in den Buchhaltungsverordnungen festgesetzten Zeitabständen haben die örtlichen Körperschaften die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen: a) rechtskräftigen Urteilen; b) Deckung von Fehlbeträgen von Konsortien, Sonderbetrieben und Einrichtungen in den Grenzen der Verpflichtungen aufgrund der Satzung, des Abkommens oder der Gründungsurkunden, sofern die Pflicht zum Haushaltsausgleich laut Art. 114 eingehalten wurde und die Ursache für den Fehlbetrag in Gebarungsvorfällen liegt; c) Neufinanzierung – in den Grenzen und nach den Modalitäten laut Zivilgesetzbuch oder Sonderbestimmungen – von Kapitalgesellschaften, die für die Erbringung örtlicher öffentlicher Dienste gegründet wurden; d) Enteignungs- oder Dringlichkeitsbesetzungsverfahren für gemeinnützige Arbeiten; e) Erwerb von Gütern und Diensten entgegen den Pflichten laut Art. 191 Abs. 1, 2 und 3 in den Grenzen des nachgewiesenen Nutzens und Bereicherung für die Körperschaft im Rahmen der Ausübung von öffentlichen Funktionen und der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen. 2. Die Zahlung kann von der Körperschaft auch aufgrund eines mit den Gläubigern vereinbarten Ratenzahlungsplans für die Dauer von drei Finanzjahren – einschließlich des laufenden Finanzjahres – vorgenommen werden“.

Die im Art. 194 des TUEL aufgelisteten Fälle würden mit jenen laut Art. 37 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 übereinstimmen.

Demnach sei auch dieser Einwand unbegründet.

4.5.– Nach Ansicht des Rekursstellers sei der Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend das einheitliche Strategiedokument rechtswidrig, weil darin eine andere Frist für die Genehmigung des Strategiedokuments als jene laut Art. 151 des TUEL – geändert durch das GvD Nr. 118/2011 – vorgesehen werde.

Im Art. 151 des TUEL wird tatsächlich die Frist auf den 31. Juli festgelegt, in der Landesbestimmung hingegen auf den 31. Oktober.

Aufgrund der Zuständigkeit in Sachen örtliche Körperschaften laut Art. 81 des Sonderstatuts wurde eine andere Frist als jene laut GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. festgelegt, und zwar auch angesichts der Tatsache, dass dies keinesfalls die in genanntem gesetzvertretenden Dekret enthaltenen Grundsätze weder hinsichtlich der Planung noch hinsichtlich der Planungsdokumente im Allgemeinen und im Rahmen der Finanzgebarung der Körperschaften verletze.

Die Frist laut Art. 151 des TUEL sei übrigens keinesfalls als Ausschlussfrist zu verstehen.

Der staatliche Gesetzgeber hat nämlich die auf den 31. Juli festgelegten Frist mehrmals – manchmal mit Dekret – verlängert.

Insbesondere wurde die Frist für die Vorlegung des mindestens einen Dreijahreszeitraum ab 2016 erfassenden einheitlichen Strategiedokuments der örtlichen Körperschaften mit Dekret des Innenministers vom 3. Juli 2015 auf den 31. Oktober 2015 verlegt.

Danach traten auf gesamtstaatlicher Ebene Anwendungsschwierigkeiten bei der Erstellung des einheitlichen Strategiedokuments auf, das durch das GvD Nr. 118/2011 – koordiniert mit GvD vom 10. August 2014, Nr. 126, mit GvD vom 10. August 2014, Nr. 126 (Ergänzungen und Korrekturen zum gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 betreffend Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1009, Nr. 42) zur Aktualisierung des Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften, und im Lichte der möglichen Änderungen zum internen Stabilitätspakt für die örtlichen Körperschaften und zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs durch das Gesetz vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 „Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – (Stabilitätsgesetz 2016)“ – eingeführt wurde und erstmals im Jahre 2015 anzuwenden war. Infolgedessen wurde mit Art. 1 Abs. 1 des MD vom 28. Oktober 2015 eine weitere Verlegung der Frist für die Vorlegung des mindestens einen Dreijahreszeitraum erfassenden einheitlichen Strategiedokuments der örtlichen Körperschaften vom 31. Oktober auf den 31. Dezember 2015 verfügt. Infolge dieser Verlegung sollten die örtlichen Körperschaften den entsprechenden Aktualisierungsanhang innerhalb 28. Februar 2016 vorlegen. Mit Erkenntnis Nr. 77/2013 hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits zur Rechtmäßigkeit der Festlegung der Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags seitens des Landesgesetzgebers *incidenter tantum* in dem Sinne geäußert, dass die Kohärenz mit den staatlichen Fristen, jedoch nicht deren strikte Übernahme erforderlich ist.

Die vom Landesgesetzgeber festgelegte Frist trage auf jeden Fall der kleineren und mittleren Größe der Gemeinden in der Provinz Bozen Rechnung und sei daher rechtmäßig.

4.6.– Der Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 regelt den Reservefonds.

Nach Ansicht des Rekursstellers sei diese Bestimmung rechtswidrig, weil die darin enthaltene Regelung betreffend das für die Verwendung des Fonds zuständige Organ dem Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 widerspreche, laut dem der Körperschaft nur die Regelung der Behebungsmodalitäten und -grenzen überlassen werde.

Dieser Einwand ist wegen Heranziehung der falschen Rechtsgrundlage unzulässig.

Genannter Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 bezieht sich nämlich eindeutig auf die Buchhaltungsordnung der Region, weil er im III. Abschnitt betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Regionen enthalten ist und die Reservefonds im regionalen Haushalt regelt.

Die Frage sei aber auch inhaltlich unbegründet.

Laut Art. 12 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 ist nämlich das ausführende Organ für den Reservefonds zuständig, was im vollen Einklang mit der Zuständigkeit des auf staatlicher Ebene vorgesehenen Organs laut Art. 176 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch das GvD Nr. 118/2011 – steht.

4.7.– Der Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend den Haushaltsvollzugsplan sei nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates rechtswidrig, weil er den Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern Möglichkeiten einräume, die in den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen seien, und

somit dem Art. 74 Abs. 1 Z. 18) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 169 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde, widerspreche.

Nach Ansicht der Autonomen Provinz seien die angefochtenen Bestimmungen auf die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen „Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung“ laut Art. 4 des Statuts für die Region Trentino-Südtirol zurückzuführen, und demzufolge bestehe die beanstandete Verletzung des Art. 169 des TUEL nicht.

Die Grenze von 10.000 Einwohnern ergibt sich nämlich direkt aus dem Art. 4 Abs. 1 des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L (Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol), in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, dem Bürgermeister, den Gemeindeferenten oder dem ausführenden Organ in den Gemeinden, die keine leitenden Beamten haben, durch Satzungs- und Verordnungsbestimmungen verwaltungstechnische Aufgaben zuzuweisen.

Laut Art. 37 Abs. 1 des DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L (Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol) können leitende Beamten nur in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern vorgesehen werden, weshalb auch der Haushaltsvollzugsplan lediglich für diese Gemeinden obligatorisch ist.

Die kleineren Gemeinden handeln durch ein Programmdokument (Art. 37 Abs. 9), wie bereits in den nun aufgehobenen regionalen Bestimmungen vorgesehen war.

Da die Autonome Provinz Bozen nur zur Anwendung der aus den staatlichen Bestimmungen ableitbaren Grundsätze verpflichtet sei und die staatlichen Bestimmungen eine vereinfachte Regelung für Gemeinden mit einer bestimmten Einwohnerzahl vorsähen, beachte also der Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 diesen Grundsatz, indem er den unterschiedlichen in der regionalen Ordnung vorgesehenen Bedingungen angepasst wird.

4.8.– Nach Ansicht der Generalstaatsadvokatur sei der Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und dessen Anlagen, rechtswidrig, weil die darin festgelegten Fristen jenen laut den staatlichen Bestimmungen (Art. 174 TUEL) nicht entsprächen.

Aus den bereits bezüglich des angefochtenen Art. 8 angeführten Gründen sei die Frist laut Art. 174 keinesfalls als Ausschlussfrist zu verstehen.

Die Fristen laut Art. 151 des TUEL, auf den der Art. 174 ausdrücklich verweist, wurden nämlich mit MD vom 28. Oktober 2015 und daraufhin mit MD vom 10. März 2016 verlängert.

Da besagten Fristen für den Staat nicht bindend sind, dürften sie auch von der Autonomen Provinz Bozen, der ausschließliche Zuständigkeiten auf diesem Sachgebiet zuerkannt sind, geändert werden.

4.9.– Der Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, in dem für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern die fakultative Beifügung bestimmter Dokumente zum Haushaltsvoranschlag vorgesehen wird, sei rechtswidrig, weil die Befreiung von der Beifügungspflicht in den staatlichen Bestimmungen laut Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011, nicht vorgesehen sei.

Auch diese Frage sei unbegründet.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass die falsche Bestimmung herangezogen wurde, da in besagtem Art. 11 unter Abs. 3 die dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Dokumente aufgelistet werden und unter Abs. 10 vorgesehen wird, dass die Vorlegung von einigen dieser Dokumente seitens der Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern fakultativ ist. Der Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 steht also im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen, die für die kleineren Gemeinden eine abgeschwächte Beifügungspflicht vorsehen, was sicherlich durch die Größe der Gemeinden gerechtfertigt ist.

4.10.– Der Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die provisorische Haushaltsgebarung und vorläufige Haushaltsführung sei rechtswidrig, weil die Ermächtigung zur provisorischen Haushaltsgebarung gemäß den staatlichen Bestimmungen (Art. 163 des TUEL) mit Gesetz oder mit Dekret des Innenministeriums und nicht mit Vereinbarung erteilt werden muss, wie hingegen in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist.

Die Frage sei unbegründet, weil sie die in der Provinz Bozen geltenden spezifischen Bestimmungen in Sachen Lokal Finanzen nicht berücksichtige und zwar insbesondere – neben den erwähnten Art. 81 des Autonomiestatuts und 18 des GvD Nr. 268/1992 – den Art. 17 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene (GvD Nr. 268/1992), der Folgendes besagt: „Die Aufgaben der Staatsverwaltung, die direkt von den Zentralorganen und den peripheren Organen des Staates auf dem Gebiet der Lokal Finanzen ausgeübt werden, sowie die bereits der Region Trentino-Südtirol im selben Sachbereich zustehenden Aufgaben werden für das jeweilige Gebiet von den Provinzen Trient und Bozen ausgeübt. [...]“. In der Provinz Bozen könne also der Innenminister

die Fristen für die Genehmigung des Haushalts nicht verlegen, weil er für das Sachgebiet nicht zuständig sei.

4.11.– Der Einwand bezüglich Art. 18 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 (betreffend die Änderungen am Haushaltsvoranschlag) wegen Widerspruch zum Art. 175 des TUEL sei in erster Linie deswegen unzulässig, weil er allgemein formuliert sei und daraus nicht hervorgehe, in welchem Teil sich die Landesbestimmungen von den staatlichen unterscheiden würden.

Auf jeden Fall betont die Autonome Provinz Bozen, dass sich die genannten Bestimmungen lediglich in lexikalischer und nicht in wesentlicher Hinsicht unterscheiden.

Die Unterschiede zwischen den beiden Bestimmungen beständen nämlich darin, dass der Art. 18 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 17/2015 die Formulierung „der vorläufigen Haushaltsgebarung“ statt „der provisorischen Haushaltsgebarung“ (laut Art. 175 Abs. 5-*bis* Buchst. a) des TUEL) enthält, dass im Art. 18 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 die im Art. 175 Abs. 6 des TUEL enthaltenen Worte „durch den Ausschuss“ weggelassen wurden, dass der Art. 18 auf dasselbe Landesgesetz verweist, während der entsprechende Art. 175 des TUEL auf den Einheitstext selbst verweist, und schließlich dass die Absätze des Art. 18 nummeriert (von Abs. 1 bis Abs. 14) sind, während im Art. 175 des TUEL die Absätze mit Buchstaben gekennzeichnet sind.

Aufgrund dieser geringfügigen Unterschiede könne die Bestimmung nicht als rechtswidrig angesehen werden, weshalb die Frage zurückzuweisen sei.

4.12.– Was schließlich die vermeintliche Verfassungswidrigkeit des Art. 66 anbelangt – laut dem zu den Aufgaben des Rechnungsprüfers die Aufsicht über die Inventare und über die Kollektivverträge fällt, die in den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist – bemerkt die Autonome Provinz in erster Linie, dass die Aufsicht über die Inventare dadurch gerechtfertigt ist, dass die Korrektheit des Vermögensstandes und der Gewinn- und Verlustrechnung auf den Inventaren beruht.

Infolge der Entwicklung der Buchhaltungssysteme im Rahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften, die zur Erfolgs- und Vermögensabrechnung geführt hat, müssen u. a. die Inventare der Vermögensaktiva und -passiva der Körperschaft erstellt und die regelmäßige aktualisiert werden. Laut Art. 230 Abs. 7 des TUEL haben die örtlichen Körperschaften die Inventare jährlich zu aktualisieren.

Diese Tätigkeit ist auf die umfassendere vom Gesetzgeber vorgesehene Aufsichtspflicht zurückzuführen, in deren Rahmen das Rechnungsprüferkollegium für die Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bezüglich der Einnahmenerzielung, der Tätigkeit von Ausgaben, der Vertragstätigkeit, der Verwaltung der Güter, der Vollständigkeit der Unterlagen, der steuerlichen Verpflichtungen und der Buchführung zuständig ist.

Im Rahmen der Buchführung obliegt dem Rechnungsprüfungsorgan also auch die Kontrolle der Inventare, für die der Gesetzgeber lediglich die Aktualisierung vorgesehen hat.

Im Allgemeinen weist die Verteidigung der Autonomen Provinz darauf hin, dass unter Inventar eine Sammlung detaillierter Verzeichnisse der Posten zu verstehen ist, die summiert und gruppiert werden, um aufgrund der durchgeführten Bewertungen die Beträge der entsprechenden Haushaltsposten zu berechnen. Hinsichtlich dieser Buchhaltungsunterlage hat sich die Revision seitens des Rechnungsprüferkollegiums – in Ermangelung sonstiger spezifischer Bestimmungen – nach dem Zivilgesetzbuch und den steuerrechtlichen Bestimmungen zu richten.

Insbesondere besagt der Art. 2217 des Zivilgesetzbuches Folgendes: „Das Inventar ist bei Beginn des Betriebs des Unternehmens und in der Folge jedes Jahr zu errichten und hat die Angabe und die Bewertung der Aktiven und Passiven, die zum Unternehmen gehören, sowie die nicht dazugehörenden Aktiven und Passiven des Unternehmers zu enthalten. Das Inventar schließt mit der Bilanz und mit der Gewinn- und Verlustrechnung, die klar und wahrheitsgemäß die erzielten Gewinne oder erlittenen Verluste auszuweisen hat. Bei den Bewertungen der Bilanz hat sich der Unternehmer an die für die Bilanzen der Aktiengesellschaften festgesetzten Maßstäbe, soweit sie anwendbar sind, zu halten.“ Und schließlich: „Das Inventar ist vom Unternehmer innerhalb von drei Monaten ab dem Ablauf der Frist für die Vorlage der die direkten Steuern betreffenden Steuererklärung zu unterfertigen.“

In diesem Rechtsrahmen sei also sicherlich zweckmäßig, die Aufsicht über die Inventare seitens der Rechnungsprüfer vorzusehen.

In Bezug auf den Art. 66 Abs. 2 Buchst. g) des angefochtenen Landesgesetzes – laut dem zu den Aufgaben des Rechnungsprüfers auch die Aufsicht über die Anwendung der Kollektivverträge zählt – bemerkt Autonome Provinz, dass dies durch die eventuell aus den Kollektivverträgen entstehenden Ausgaben gerechtfertigt ist, die sich auf die Gebarung auswirken könnten, wie z. B. die besonderen Bestimmungen über die Zweisprachigkeit, welche die Entrichtung von auf staatlicher Ebene nicht vorgesehenen Zulagen zur Folge haben.

Auch auf staatlicher Ebene ist im Art. 40 Abs. 3-*sexies* des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) eine solche Kontrolle vorgesehen.

Der Verweis auf diese Aufsichtspflicht widerspreche also nicht der gesamtstaatlichen Rechtsordnung, sodass die Landesbestimmung in vollem Einklang mit der staatlichen Regelung stehe und die beanstandete Rechtswidrigkeit nicht aufweise.

Die weiteren in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Punkte (Art. 175 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1, 3, 4, 5 und 7 des TUEL) wurden nicht im angefochtenen Art. 66 ausdrücklich wiedergegeben, weil sie – auch implizit – in den Bestimmungen laut Art. 66 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) und c) enthalten sind.

Insbesondere wurde der Inhalt der Z. 1) der staatlichen Bestimmung (Art. 175 Abs. 1 Buchst. b des TUEL) nicht in die Landesbestimmung übernommen, weil er zu den Vorschlägen laut Art. 66 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) gehört; der Inhalt der Z. 7) der staatlichen Bestimmung (Art. 175 Abs. 1 Buchst. b des TUEL) wurde nicht in die Landesbestimmung übernommen, weil er zu den Vorschlägen laut Art. 66 Abs. 1 Buchst. c) gehört; Z. 3), 4) und 5) der staatlichen Bestimmung (Art. 175 Abs. 1 Buchst. b des TUEL) sind im Vergleich zu den anderen Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans auf örtlicher Ebene zweitrangig.

Diese Regelung trage auch dem Umstand Rechnung, dass die Beteiligungen an externen Einrichtungen in der Provinz Bozen nicht sehr verbreitet sind und dass die Verschuldung bereits seit Jahren deutlich abnimmt, da die Fälle, in denen die Gemeinden Darlehen aufnehmen, derzeit sehr selten sind; schließlich gibt es in Provinz Bozen keine Gemeinden mit strukturellem Defizit oder mit Verwaltungsfehlbeträgen.

Die Provinz hat daher die Abweisung des Rekurses beantragt.

5.– Kurz vor der öffentlichen Verhandlung hat die Generalstaatsadvokatur einen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die Verteidigungsargumente widerlegte.

Die Autonome Provinz Bozen muss nämlich – aufgrund des Art. 79 Abs. 4-*octies* des DPR Nr. 670/1972 – das GvD Nr. 118/2011 übernehmen, wobei sie Buchhaltungsaspekte regeln kann, die nicht im genanntem Dekret geregelt sind oder laut diesem der Provinz bzw. ihren im Statut verankerten Befugnissen vorbehalten sind, während sie nicht befugt ist, der staatlichen Regelung widersprechende Bestimmungen zu erlassen.

Die angefochtenen Bestimmungen enthalten jedoch eine auf die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften der Provinz anwendbare Regelung über das Rechnungswesen in Widerspruch zum GvD Nr. 118/2011 und verletzen somit den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, sowie den Art. 81 Abs. 6 der Verfassung in Bezug auf den Grundsatz des Haushaltsausgleichs und den Art. 97 Abs. 1 der Verfassung in Bezug auf die Grundsätze des Haushaltsgleichgewichts und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben. Letztgenannte Rechtsgrundlagen (Art. 81 Abs. 6 und 97 Abs. 1 der Verfassung) können gemäß dem jüngsten Erkenntnis Nr. 184/2016 und angesichts ihres engen Zusammenhangs als im einleitenden Rekurs implizit herangezogen betrachtet werden.

In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen unterstreicht der Rekurssteller die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Art. 2, da in der von der Rekursgegnerin herangezogenen Bestimmung (Art. 23 des Landesgesetzes Nr. 11/2014) lediglich die Pflicht zur Übernahme der Bestimmungen in Sachen Harmonisierung in die Ordnung der instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen vorgesehen ist, wobei die Provinz in Umsetzung genannter Bestimmungen eine nicht zulässige Einschränkung des Anwendungsbereichs der staatlichen Bestimmungen hätte ausschließen müssen.

Aufgrund des im Art. 3 unterlassenen Verweises auf die Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011, der detaillierte und umfassende Vorschriften in Sachen Haushaltsplanung enthält, könnten die Körperschaften nur den Inhalt des Gesetzes anwenden und von genannter Anlage absehen.

Im Art. 4 des angefochtenen Landesgesetzes wird nicht auf die unabdingbaren staatlichen Grundsätze hingewiesen, wobei das Landesgesetz unbeschadet bleibt; ferner werden in den Landesbestimmungen zum Teil unterschiedliche Ausnahmen als in den Staatsbestimmungen vorgesehen.

Der Art. 7 betreffend den Haushaltsvoranschlag sieht Ausnahmen vor, die in den staatlichen Bestimmungen nicht enthalten sind; ferner sei der Verweis auf den entsprechenden Art. 194 des GvD Nr. 267/2000 nicht richtig, da auch die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten restriktiver sind als die von der Autonomen Provinz vorgesehenen.

Auch die Tatsache, dass laut Art. 8 eine andere Frist für die Vorlegung des einheitlichen Strategiedokuments als die vom Staatsgesetzgeber festgelegte vorgesehen werde, verletze die herangezogenen Be-

stimmungen, da die vom Staat aus außerordentlichen Gründen verfügte Verlängerung dieser Frist nicht bewirkt, dass die Provinz von der Frist laut GvD Nr. 118/2011 abweichen kann.

Laut Art. 12 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2015 ist das ausführende Organ für die Verwendung des Reservefonds zuständig, während laut GvD Nr. 118/2011 die Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben mit Dekret des Abteilungsleiters und die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben mit Beschluss der Regionalregierung verfügt werden. Das Landesgesetz konnte zwar die Modalitäten und die Grenzen für die Behebung aus dem Fonds festlegen, jedoch nicht über die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über dessen Verwendung entscheiden.

Der Art. 14 sei ebenfalls rechtswidrig, weil darin vorgesehen werde, dass einige Amtshandlungen betreffend den Haushaltsvollzugsplan für die Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern – und nicht mit weniger als 5.000 Einwohnern, wie laut staatlicher Bestimmung – fakultativ sind.

Die Frist für die Erstellung und Vorlegung des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung und des einheitlichen Strategiedokuments laut Art. 15 stehe also im Widerspruch mit jener laut Art. 174 des GvD Nr. 267/2000 und verletze demzufolge die herangezogenen Bestimmungen, da die vom Staat aus außerordentlichen Gründen verfügte Verlängerung dieser Frist nicht bewirkt, dass die Provinz von der Frist laut GvD Nr. 118/2011 abweichen kann.

Im Art. 16 wird die fakultative Beifügung von Unterlagen zum Haushaltsvoranschlag seitens der Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern strenger geregelt als im GvD Nr. 118/2011 und nur auf einige Dokumente beschränkt.

Laut Art. 17 kann die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsgebarung mit Vereinbarung statt mit Gesetz oder mit Dekret des Innenministeriums erteilt werden, in Verletzung des Art. 74 Abs. 1 Z. 12) des GvD Nr. 118/2011. Diesbezüglich ist der von der Autonomen Provinz gemachte Verweis auf den Art. 81 des Autonomiestatuts und den Art. 18 der Durchführungsbestimmungen nicht zulässig, weil diese die Entrichtung von Finanzmitteln an die Gemeinden zur Erreichung der gesetzlich vorgesehenen Ziele und die Ausübung der entsprechend festgelegten Aufgaben mittels Vereinbarung, jedoch nicht die vorläufige Haushaltsgebarung betreffen.

Art. 18 regelt im Detail die Änderungen zum Haushaltsvoranschlag in Verletzung des Art. 17 des GvD Nr. 267/2000, geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 23) des GvD Nr. 118/2011.

Die angefochtenen Bestimmung beschränkt sich nicht darauf, die laut GvD Nr. 118/2011 den Regionen und den autonomen Provinzen übertragenen Verwaltungsverfahren sowie die Ausübung eventueller Befugnisse zur Festlegung des zuständigen Organs zu regeln, sondern sieht die einzelnen Fälle vor und gibt – übrigens nicht erschöpfend – das für die Änderungen zum Haushaltsvoranschlag zuständige Organ an.

Schließlich widerspricht der Art. 66 des angefochtenen Gesetzes dem Art. 239 GvD Nr. 267/2000, weil darin einige Zuständigkeiten des Rechnungsprüfers nicht angegeben werden und es nicht möglich ist, die nicht ausdrücklich vorgesehenen Zuständigkeiten als implizit gemeint oder als zweitrangig zu betrachten, da sämtliche in der staatlichen Bestimmung aufgelisteten Aufgaben die Einheitlichkeit der Verfahren auf gesamtstaatlicher Ebene und den Schutz der in den verletzten Verfassungsbestimmungen verankerten Werte gewährleisten sollen.

Demzufolge hat die Generalstaatsadvokatur beantragt, dem Rekurs stattzugeben.

6.– Auch die Autonome Provinz Bozen hat einen Schriftsatz hinterlegt, mit dem sie vorweg beantragt hat, angesichts der inzwischen eingetretenen Aufhebung des angefochtenen Gesetzes durch das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2016, Nr. 25 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Provinz Bozen), das am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Schließlich hat sie auf die im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Schlussfolgerungen verwiesen.

7.– In der öffentlichen Verhandlung hat der Präsident des Ministerrates hingegen beantragt, die in diesem Verfahren aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit auf die neu erlassenen Bestimmungen zu übertragen, weil diese seines Erachtens an manchen Stellen den Inhalt des angefochtenen Gesetzes wiedergeben.

Insbesondere hat die Generalstaatsadvokatur die Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 28 und 32 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 angegeben.

Beide Parteien haben also die bereits formulierten Schlussanträge bestätigt.

Zur Rechtsfrage

1.– Der Präsident des Ministerrates hat Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 2, 3, 4, 7 Abs. 4, 8, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 66 sowie der „weiteren damit verbundenen und zusammenhängenden Bestimmungen“ des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Dezember 2015, Nr. 17 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf die Art. 1 Abs. 1; 11 Abs. 3; 48; 74 Abs. 1 Z. 5), 6), 11), 12), 18), 22), 23) und 61) sowie auf die Anlage 4/1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) aufgeworfen.

1.1.– Der Rekurssteller schickt voraus, dass besagtes GvD Nr. 118/2011 – zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Buchhaltungsordnung der öffentlichen Körperschaften – die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen in Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung regelt, laut dem das Sachgebiet „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt.

Die *ratio* dieser im besagten GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Bezug auf die Umsetzungsbestimmungen sowie der vorausgesetzten und späteren Bestimmungen bestehe darin, die Haushaltssysteme der Regionen und der autonomen Provinzen zu vereinheitlichen, indem ein einheitliches, für alle Gebietskörperschaften bindendes Rechtsrahmen geschaffen wird, der gemeinsame Regeln für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (Ermächtigung an die Regierung zur Regelung des Steuerföderalismus in Anwendung des Art. 119 der Verfassung), des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen) und des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 (Bestimmungen zur Anwendung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 Abs. 6 der Verfassung) vorsieht.

In diesem Zusammenhang sei auch die Autonome Provinz Bozen verpflichtet, die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates und die staatlichen Bezugsbestimmungen zu beachten.

Die Autonome Provinz sollte sich im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*octies* des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) – eingefügt durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4) des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 „Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Stabilitätsgesetz 2015)“ – (durch diesen Artikel wurde übrigens der Inhalt eines spezifischen zwischen dem Staat und der Autonomen Provinz Bozen im Oktober 2014 abgeschlossenen Abkommens übernommen) darauf beschränken, die Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen laut GvD Nr. 118/2011 mittels formellem Verweis zu übernehmen, um die Anwendung und Umsetzung genannter Bestimmungen im Rahmen der Autonomen Provinz zu vereinheitlichen, unbeschadet der unmittelbaren Anwendbarkeit der im besagten gesetzesvertretenden Dekret enthaltenen Regeln auf die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen.

1.2.– Dies vorausgeschickt, ficht der Präsident des Ministerrates die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 17/2015 an, weil diese seines Erachtens in Widerspruch zum genannten GvD Nr. 118/2011 stehen.

Der Art. 2 des angefochtenen Landesgesetzes – das Folgendes besagt: „Die Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften unterliegt den Bestimmungen laut diesem Gesetz“ – lege einen Anwendungsbereich fest, der mit jenem laut Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 nicht übereinstimme, da die staatlichen Bestimmungen auch für die im darauf folgenden Abs. 2 genannten instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen gelten; ferner sei das GvD Nr. 118/2011 laut der angefochtenen Bestimmung nicht der Landesregelung übergeordnet.

Die im Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 enthaltene Regelung in Sachen Planung widerspreche dem GvD Nr. 118/2011 und insbesondere dem „Angewandten Haushaltsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung“ laut Anlage Nr. 4/1 des GvD Nr. 118/2011, die eine ausführliche und umfassende Regelung des Sachgebiets enthält.

Der Art. 4 weise den örtlichen Körperschaften eine Verordnungsgewalt zu, die vom Art. 152 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 6) Buchst. b) [*recte*: Buchst. a und b] des

GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. – abweicht, der als einzige Bezugsnorm zur Gewährleistung der Einheitlichkeit gelten sollte.

Die im Art. 7 Abs. 4 des angefochtenen Landesgesetzes enthaltene Regelung der Erstellung des Haushaltsvoranschlags widerspreche den Art. 151 und 162 GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 5) und 11) des GvD Nr. 118/2011 – in dem Teil, in dem Ausnahmen vorgesehen werden, die nicht in besagten staatlichen Bestimmungen nicht aufscheinen.

Der Art. 8 betreffend das einheitliche Strategiedokument sehe für die Genehmigung desselben eine andere Frist als der Art. 74 Abs. 1 Z. 5) des GvD Nr. 118/2011 vor, mit dem der Art. 151 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde. Die angefochtene Bestimmung sehe nämlich Folgendes vor: „Innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres legt der Ausschuss dem Rat das einheitliche Strategiedokument für die entsprechende Beschlussfassung vor. Das erste einheitliche Strategiedokument wird mit Bezug auf die Haushaltsjahre ab 2016 angewandt.“ und widerspreche somit dem erwähnten Art. 74 Abs. 1 Z. 5), laut dem das Strategiedokument innerhalb 31 Juli eines jeden Jahres vorzulegen ist.

Der Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, der den Reservefonds auch in Bezug auf das für dessen Verwendung zuständige Organ regelt, widerspreche dem Art. 48 des GvD Nr. 118/2011, laut dem der Körperschaft nur die Bestimmung der Behebungsmodalitäten und -grenzen überlassen wird.

Die im Art. 14 des angefochtenen Landesgesetzes enthaltene Regelung des Haushaltsvollzugsplans und dessen Änderungen widerspreche dem Art. 74 Abs. 1 Z. 18) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 169 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde, und räume den örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz mit weniger als 10.000 Einwohnern unrechtmäßige Möglichkeiten ein.

Der Art. 15 betreffend die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der entsprechenden Anlagen widerspreche dem Art. 174 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 22) des GvD Nr. 118/2011 –, indem u. a. andere Fristen als im GvD festgelegt werden.

Der Art. 16 des betreffenden Landesgesetzes räumt den Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern in Bezug auf die dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Dokumente eine Ermessensfreiheit ein, die dem Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 widerspricht, laut dem hingegen die Erstellung der Anlagen zum Haushaltsvoranschlag obligatorisch sei.

Die im Art. 17 desselben Landesgesetzes enthaltene Regelung der vorläufigen Haushaltsgebarung widerspreche dem Art. 74 Abs. 1 Z. 12) des GvD Nr. 118/2011 – der den Art. 163 des GvD Nr. 267/2000 geändert hat –, indem vorgesehen wird, dass die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsgebarung mit Vereinbarung statt mit Gesetz erteilt werden kann.

Der Art. 18 betreffend die Änderungen al Haushaltsvoranschlag widerspreche dem Art. 175 des GvD Nr. 267/2000, geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 23) des GvD Nr. 118/2011.

Schließlich widerspreche der Art. 66 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Aufgaben des Rechnungsprüfers dem Art. 239 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 61) des GvD Nr. 118/2011 – in dem Teil, in dem unter den Aufgaben der Rechnungsprüfer jene laut letztgenanntem GvD nicht berücksichtigt werden und hingegen die in den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehene Aufsicht über die Inventare (Abs. 1 Buchst. c) und über die Kollektivverträge (Buchst. g) erwähnt wird.

1.3.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, den Rekurs für offensichtlich unzulässig oder jedenfalls für unbegründet zu erklären.

Vorausgeschickt, dass der Rekurs des Präsidenten des Ministerrates auf der vermeintlichen Verletzung des GvD Nr. 118/2011 beruht, weil genanntes Dekret in Umsetzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, laut dem die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten ist, von den Regionen sowie den autonomen Provinzen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Buchhaltungsordnung der öffentlichen Körperschaften beachtet werden müsse, verweist die Rekursgegnerin auf den Art. 79 Abs. 4-*octies* ihres Autonomiestatuts, laut dem die Autonome Provinz Bozen die Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtliche Körperschaften und deren Einrichtungen durch eigenes Gesetz mittels formellem Verweis übernehmen muss. Bei dieser Übernahme sei die Autonomie der Provinz nur durch die aus dem GvD Nr. 118/2011 ableitbaren Grundsätze und nicht durch die darin enthaltenen Detailbestimmungen eingeschränkt.

Gemäß dem VI. Abschnitt des Sonderstatuts stehe der Autonomen Provinz Bozen eine besondere Autonomie in Finanzsachen zu, die durch ein besonderes Verfahren für die Änderung der Bestimmungen des VI. Abschnitts verstärkt wird, laut dem der staatliche Gesetzgeber ein ordentliches Gesetz nur nach vorherigem Abkommen mit der Region und den autonomen Provinzen in Anwendung des Art. 104 des Statuts erlassen kann.

In diesem Zusammenhang erinnert die Rekursgegnerin daran, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im sog. „Mailänder Abkommen“ vom 30. November 2009 mit der Regierung die Änderung des VI. Abschnitts des Autonomiestatuts mit dem genannten „verstärkten“ Verfahren vereinbart haben.

Durch dieses Abkommen sei im Sinne des Art. 2 Abs. 106-126, des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2010) ein neues System der Finanzbeziehungen mit dem Staat auch in Umsetzung der föderalistischen Reform laut Gesetz Nr. 42/2009 eingeführt worden. So wird im Abs. 106 präzisiert, dass die Bestimmungen laut Abs. 107-125 im Sinne und für die Wirkungen des genannten Art. 104 des Statuts zu genehmigen sind, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, das Sonderstatut und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Durch das spätere Abkommen vom 15. Oktober 2014, der sog. „Sicherungspakt“, zwischen dem Staat, der Autonomen Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sei der VI. Abschnitt des Autonomiestatuts – immer mit „verstärktem“ Verfahren laut Art. 104 – erneut geändert worden.

Dieses Abkommen, das mit Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 „Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Stabilitätsgesetz 2015)“ übernommen wurde, habe das System der Finanzbeziehungen mit dem Staat im Sinne des Art. 1 Abs. 407-413 desselben Gesetzes wiederum neugeregelt. In diesem Zusammenhang würde der Abs. 406, laut dem die Bestimmungen der Abs. 407-413 im Sinne und für die Wirkungen des genannten Art. 104 zu genehmigen sind, dem Inhalt dieses Abkommens Verfassungsrang verleihen.

Im obigen Rechtsrahmen könnten staatliche Bestimmungen, die nicht im VI. Abschnitt des Autonomiestatuts vorgesehene Verpflichtungen, Ausgaben, Rücklagen, Vorbehalten zugunsten des Staates und wie auch immer benannte Beiträge vorsehen, einschließlich jener betreffend den internen Stabilitätspakt, nicht auf die Region, die autonomen Provinzen und die Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems angewandt werden. In diesem Sinne würden die Region und die autonomen Provinzen für sich selbst und für die Körperschaften des jeweiligen integrierten regionalen Territorialsystems die in spezifischen staatlichen Bestimmungen enthaltenen Ziele der Koordinierung der öffentlichen Finanzen verfolgen, indem sie – im Sinne des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) – ihre Gesetzgebung auf den im Sonderstatut angeführten Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die die von Art. 4 und 5 des Autonomiestatuts gesetzten Grenzen darstellen. Demzufolge würden selbständige Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben ergriffen, die die Beachtung der Dynamik der aggregierten Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen im gesamten Staatsgebiet im Einklang mit der Ordnung der Europäischen Union ermöglichen, während die für die Regionen und für die anderen Körperschaften im restlichen Staatsgebiet Maßnahmen nicht anzuwenden seien.

In diesem Rechtsrahmen seien die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Sonderautonomien geregelt, und zwar nach dem Grundsatz der Einvernehmlichkeit, der für die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen in den Art. 103, 104 und 107 des Autonomiestatuts festgelegt ist.

Die vom Präsidenten des Ministerrates vorgeschlagene Auslegung der herangezogenen Verfassungsbestimmung widerspreche dem Grundsatz der Rechtsquellenhierarchie, da die Autonome Provinz Bozen lediglich zur Übernahme der aus dem Ermächtigungsgesetz Nr. 42/2009 ableitbaren Grundsätze verpflichtet sei.

Nach Ansicht der Rekursgegnerin richte sich die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften lediglich an die aus dem GvD Nr. 118/2011 ableitbaren Grundsatzbestimmungen und nicht an jede darin enthaltenen Detailbestimmung.

Auf dieser Grundlage hat die Autonome Provinz spezifische und eingehende Ausführungen über die einzelnen angefochtenen Bestimmungen gemacht und die Abweisung des Rekurses beantragt.

1.4.- Kurz vor der öffentlichen Verhandlung haben beide Parteien Schriftsätze hinterlegt.

Die Autonome Provinz Bozen hat beantragt, die Erledigung der Hauptsache zu erklären, weil das angefochtene Gesetz durch das am 1. Jänner 2017 in Kraft getretene Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2016, Nr. 25 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen) aufgehoben wurde.

1.5.– In der Verhandlung erklärte die Verteidigung des Präsidenten des Ministerrates, dass die eingetretene Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen den vom Rekurssteller gestellten Forderungen nicht gerecht wird.

Unbeschadet der Tatsache, dass das angefochtene Gesetz bis zur am 20. Dezember 2016 eingetretenen Aufhebung voll umgesetzt worden sei und dass demzufolge die Erledigung der Hauptsache nicht möglich sei, weist die Generalstaatsadvokatur darauf hin, dass das Aufhebungsgesetz eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche dieselben Mängel wie die vorhergehenden Bestimmungen oder noch schwerwiegendere Mängel aufweisen, weswegen der Verfassungsgerichtshof aufgefordert wurde, die ursprünglichen Einwände auf die neuen Bestimmungen zu übertragen.

Nach Ansicht der Generalstaatsadvokatur würden die Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 28 und 32 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 dieselben Mängel wie die vorhergehenden Bestimmungen oder noch schwerwiegendere Mängel aufweisen, wobei bemerkt wird, dass einige dieser Bestimmungen in Widerspruch zu den vorhergehenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs in ähnlichen Fällen stehen.

2.– Vorweg ist in Bezug auf die von der Rekursgegnerin beantragte Erklärung der Erledigung der Hauptsache zu entscheiden.

Die Fragen beziehen sich auf Bestimmungen betreffend das Haushaltsjahr 2016, die erst ab 1. Jänner 2017 aufgehoben und inzwischen selbstverständlich angewandt wurden, so dass die Hauptsache nicht für erledigt erklärt werden kann.

3.– Bevor die einzelnen Einwände des Präsidenten des Ministerrates überprüft werden, sind die Aspekte zu analysieren, die von den Parteien unterschiedlich ausgelegt werden und die im Vorfeld einer Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zu klären sind, da sie die wichtigste Prämisse der gegensätzlichen Ausführungen darstellen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um: a) das Verhältnis zwischen der herangezogenen Verfassungsbestimmung – Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung – in Bezug auf die Bezugsbestimmungen und dem Art. 79 Abs. 4-*octies* des Statuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol; b) die Merkmale der „Übernahme mittels formellem Verweis“ auf das GvD Nr. 118/2011, die für die Autonome Provinz Bozen im besagten Art. 79 Abs. 4-*octies* des Sonderstatuts vorgesehen ist; c) die Auslegung des Erkenntnisses Nr. 184/2016 des Verfassungsgerichtshofs über das Verhältnis zwischen Harmonisierung der öffentlichen Haushalte und Finanzautonomie der Regionen, bzw. in diesem Fall der Autonomen Provinz Bozen.

3.1.– In Bezug auf Buchst. a) stellen die herangezogene Verfassungsbestimmung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nach Ansicht des Rekursstellers für alle Gebietskörperschaften des Staates direkt bindende Regeln dar, während die Autonome Provinz Bozen behauptet, dass aus diesen Bezugsbestimmungen nur die Grundsätze abzuleiten seien, während die Provinz für deren Umsetzung entsprechend den Besonderheiten der im ihrem Gebiet befindlichen Körperschaften zuständig sei.

Insbesondere wird der Verweis auf das GvD Nr. 118/2011 – sowohl für den auf die örtlichen Körperschaften direkt anwendbaren Teil als auch für den sie indirekt durch die im besagten Dekret enthaltenen Änderungen am GvD Nr. 267/2000 betreffenden Teil – vom Präsidenten des Ministerrates als „allumfassend“ – d. h. auf alle Bestimmungen betreffend die Struktur und die Regelung der Haushalte bezogen – betrachtet, während die Autonome Provinz Bozen behauptet, dass für sie nur die aus dem GvD Nr. 118/2011 ableitbaren Grundsätze gelten und dass sie diese Grundsätze durch verschiedene Bestimmungen – wie es mit dem angefochtenen Gesetz geschehen ist – den auf Landesebene bestehenden Besonderheiten ohnehin anpassen kann.

3.2.– Die infolge des Abkommens (Sicherungspakts) zwischen den Parteien vorgesehene „Übernahme mittels formellem Verweis“ laut Art. 79 Abs. 4-*octies* des Autonomiestatuts – der nun Verfassungsrang hat, nachdem der finanzielle Teil des Statuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol wie bereits erläutert nicht mehr auf Verfassungsebene festgelegt wird – ist nach Auffassung des Staates eine rein formelle Amtshandlung seitens der Autonomen Provinz Bozen, um die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Provinz und deren örtlicher Körperschaften mit dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Einklang zu bringen. Die Rekursgegnerin behauptet hingegen, dass diese Bestimmung die Grundlage einer Finanz- und Buchhaltungsautonomie darstellt, die eine Sonderregelung für die örtlichen Körperschaften Südtirols – unter Einhaltung der aus dem GvD Nr. 118/2011 ableitbaren Grundsätze – rechtfertigt.

3.3.– Aufgrund dieser gegensätzlichen Ansichten wird auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 184/2016 unterschiedlich ausgelegt: Der Staat sieht dadurch seine Behauptungen bestätigt, weil die Buchhaltungsharmonisierung laut besagtem Erkenntnis sämtliche Verfassungsbestimmungen zum Schutz der allgemeinen finanzielle Interessen umfasse, während die Autonome Provinz Bozen sich darauf stützt, um ihre Finanzautonomie gegenüber dem Staat zu rechtfertigen.

3.4.– Bezüglich der oben zusammengefassten Auslegungsaspekte ist in erster Linie zu klären, dass die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt und keine unterschiedlichen Auslegungen in den einzelnen Teilen des Staatsgebiets – nicht einmal im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Sonderautonomien – erfahren darf.

Die Unabdingbarkeit des Grundsatzes der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ergibt sich nicht nur formell aus der Tatsache, dass diese staatliche Zuständigkeit nun aufgrund des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1 (Verankerung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs in der Verfassung) im Abs. 2 des Art. 117 der Verfassung (und nicht mehr im Abs.3) vorgesehen ist, sondern vielmehr aus der konkreten Notwendigkeit, die in den öffentlichen Haushalten enthaltenen Informationen in einer einheitlichen Form zugänglich zu machen. Dies aus einer Reihe zwingender Gründe, und insbesondere wegen des engen Zusammenhangs zwischen „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“, „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“, „Wirtschaftseinheit der Republik“ und Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der europäischen Institutionen. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit der Republik wirken die Finanzen der Regionen und der örtlichen Körperschaften zusammen mit den staatlichen Finanzen zur Erreichung der sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden Ziele der Konvergenz und Stabilität mit, und zwar im Einklang mit den daraus entstehenden Auflagen auf gesamtstaatlicher Ebene gemäß den Grundprinzipien der Harmonisierung der Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen (in diesem Sinne sei unter den zahlreichen jüngsten Bestimmungen auf Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009 hingewiesen, laut dem die öffentlichen Verwaltungen „zur Erreichung der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen im Einklang mit den von der Europäischen Union vorgesehenen Verfahren und Kriterien beitragen und die daraus erwachsende Verantwortung mittragen“, wobei präzisiert wird, dass der „Beitrag zur Erreichung dieser Ziele gemäß den Grundprinzipien der Harmonisierung der Haushalte und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen geleistet wird“).

Bereits bevor das Sachgebiet „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ vom Abs. 3 in den Abs. 2 des Art. 117 der Verfassung verlegt wurde, hatte der Verfassungsgerichtshof präzisiert, dass die allgemeine Pflicht zur Wahrung des Finanz- und Haushaltsgleichgewichts undifferenziert alle Körperschaften betrifft, die im Rahmen der „erweiterten öffentlichen Finanzen“ tätig sind.

Es wurde erklärt, dass „die Finanzen der Regionen mit Sonderstatut nämlich Teil der „erweiterten öffentlichen Finanzen“ sind und dass auf diesem Sachgebiet der Staat allgemeine Regelungs- und Koordinierungsbefugnisse innehatte und immer noch hat, in deren Ausübung er auch die Sonderautonomien dazu verpflichten konnte und kann, zur Erreichung der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen auch in Zusammenhang mit europäischen Auflagen (vgl. Erkenntnisse Nr. 416/1995; Nr. 421/1998) wie jenen laut den sog. internen Stabilitätspakt (vgl. Erkenntnis Nr. 36/2004) beizutragen. Der neue Wortlaut des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung gilt demzufolge für die Regionen mit Normalstatut sowie für jene mit Sonderstatut, ohne dass dafür auf einvernehmliche Verfahren zur Statutendurchführung zurückgegriffen werden muss. Aus diesem Grund ist die mit Staatsgesetz verfügte Ausweitung der Umsetzungsbestimmungen auf alle Regionen nicht rechtswidrig. Es wäre auch unmöglich, einen so markanten Unterschied zwischen den beiden Formen der regionalen Autonomie in Bezug auf die Pflicht zur Wahrung des Finanz- und Haushaltsgleichgewichts, die wohl alle im Rahmen der erweiterten öffentlichen Finanzen tätigen Körperschaften betrifft, zu rechtfertigen“ (Erkenntnis Nr. 425/2004).

Ebenso wurde in Bezug auf die Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrollen des Rechnungshofs gegenüber den örtlichen Körperschaften erklärt, dass die Regelung und Zuweisung dieser Kontrollbefugnisse sämtliche örtlichen Körperschaften betrifft und der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Staates vorbehalten ist. Denn „es stimmt zwar, dass beim Erlass der Verfassung mit dem Begriff „Staatshaushalt“ den gesamten Bereich der öffentlichen Finanzen gemeint war, jedoch umfassen sie heute nicht nur den Haushalt des Staates, sondern auch den Haushalt aller anderen öffentlichen Körperschaften, die in ihrer Gesamtheit den Haushalt der erweiterten öffentlichen Finanzen bilden“ (Erkenntnis Nr. 179/2007) und dass „die Auflagen der öffentlichen Finanzpolitik verpflichten Italien gegenüber der Europäischen Union, Maßnahmen zur Ausgabeneindämmung zu erlassen, deren Beachtung in Bezug auf den konsolidierten Jahresabschluss der öffentlichen Verwaltungen überprüft wird (Erkenntnis Nr. 138/2013, Nr. 425 und Nr. 36/2004) [...]. Letzterer muss den von der Europäischen Union festgelegten Vorgaben gerecht werden, während dessen aggregierte Bestandteile, die den Haushalten der Körperschaften des „erweiterten“ Bereichs entsprechen, den staatlichen Koordinierungsbestimmungen betreffend den Beitrag zur Erreichung des von der EU festgelegten Zieles unterliegen.“ (Erkenntnis Nr. 40/2014).

In diesem Zusammenhang „ist darauf hinzuweisen, dass die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte zur Vereinheitlichung der Buchhaltungssysteme dient, damit die Haushalte der Verwaltungen aggregierbar und vergleichbar werden und somit den Informationserfordernissen zu verschiedenen Zwecken – wie die Wirtschafts- und Finanzplanung, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Handhabung des Steuerföderalismus, die Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftlichen Regeln, die Vorbeugung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, welche die Ausgeglichenheit der Haushalte beeinträchtigen können – entsprechen“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

Ohne die durch die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte auf gesamtstaatlicher Ebene gewährleistete Vereinheitlichung wäre also die Konsolidierung der erweiterten öffentlichen Finanzen keineswegs möglich, denn diese ergibt sich aus der Summe der einzelnen Haushalte der öffentlichen Verwaltungen, was nur in einem absolut einheitlichen Rahmen erfolgen kann.

Die finanzielle und buchhalterische Vereinheitlichung muss nicht nur Aggregierungsmuster und Vorlagen, sondern auch eine einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Rahmen der rechnerischen Struktur der Haushalte umfassen. So muss z. B. die Regelung der aktiven und passiven Rückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und die Schulden der öffentlichen Verwaltungen – abgesehen vom Autonomiegrad der einzelnen Verwaltungen – einen gemeinsamen Nenner haben müssen. Ähnliches gilt für die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, für deren buchhalterische Erfassung seitens der Gebietskörperschaften der Typenzwang eine wesentliche Voraussetzung ist.

Die mehrfachen Zielsetzungen der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte wurden vom Verfassungsgerichtshof hervorgehoben: die Harmonisierung „eines Finanzbereichs, der abstrakt mehrere verfassungsrechtlich geschützte Interessen betrifft, beruht auf der Notwendigkeit, spezifische Befugnisse der Gebietskörperschaft zu regeln und durch Buchhaltungsmodalitäten zu vereinheitlichen, die mit den unabdingbaren Regeln zum Schutz der öffentlichen Finanzen in Umsetzung mehrerer Verfassungsbestimmungen vereinbar sein müssen [...]. Im Vergleich zu den anderen Gesetzgebungsbefugnissen des Staates in Finanzsachen [...] ist zu bemerken, dass die Harmonisierung – die zwar die Vereinheitlichung und die Vergleichbarkeit der Buchhaltungsunterlagen der öffentlichen Verwaltungen zum Ziel hat – nach Erlass des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (Ermächtigung an die Regierung zur Regelung des Steuerföderalismus in Anwendung des Art. 119 der Verfassung) und des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1 (Verankerung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs in der Verfassung), laut dem sie nicht mehr in die konkurrierende, sondern in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt, allmählich aufgrund der ordentlichen Gesetze und insbesondere – was die Gebietskörperschaften anbelangt – des GvD Nr. 118/2011 einen größeren Umfang und genauere Konturen angenommen hat. Angesichts des Zusammenhangs zwischen der Harmonisierung und den anderen Sachgebieten und deren enge gegenseitige Verflechtung hat sich die Harmonisierung im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung auf Sachgebiete ausgedehnt, die in andere – ausdrücklich genannte oder implizit gemeinte – Zuständigkeitsbereiche fallen. Aufgrund dieser engen Verflechtung der Sachgebiete sind also einige Regelungsaspekte nicht mehr voneinander zu trennen. So kann man z. B. sagen, dass die Harmonisierung im Verhältnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen zugleich selbständig und zweckdienlich ist: die öffentlichen Finanzen können nämlich nicht koordiniert werden, wenn die Haushalte der Verwaltungen nicht die gleiche Struktur haben und wenn das Planungs- und Veranschlagungsverfahren nicht mit jenem des Staates zeitlich abgestimmt ist. [...] Im] GvD Nr. 118/2011 als grundlegende Regelung [in Sachen Harmonisierung] wird auf Bestimmungen hingewiesen, die hinsichtlich ihrer Zielsetzungen die Koordinierung der öffentlichen Finanzen aber auch die Haushaltsausgeglichenheit laut Art. 81 der Verfassung sowie den Grundsatz der guten Finanzführung und der Planung laut Art. 97 der Verfassung betreffen (zur Verbindung zwischen guter Finanzführung und Planung siehe Erkenntnisse Nr. 129 und Nr. 10/2016)“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

4.– Die Einwände des Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf spezifische Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 sind also unter Berücksichtigung dieser dynamischen Entwicklung der Umsetzungsgesetzgebung betreffend die verfassungsrechtlich geschützten finanziellen Interessen zu behandeln, die sich „durch die Verflechtung transversaler, konkurrierender und residualer Zuständigkeiten kennzeichnet“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

Obwohl für das Buchhaltungssystem des Landes – unabhängig davon, ob es als in die Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen fallendes selbständiges Sachgebiet betrachtet werden kann – eine selbständige Regelung nicht vollständig ausgeschlossen wurde, unterliegt diese „notwendigerweise den für den Schutz mehrerer verfassungsrechtlich relevanter Interessen erforderlichen Einschränkungen“ (Erkenntnis Nr. 279/2006). Insbesondere ist die Autonomie der Provinz auf diesem Sachgebiet

durch die staatlichen Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen beschränkt, die auf die vorher genannten Rechtsgrundlagen zurückzuführen sind. Demzufolge sind die Einwände gegen das betreffende Gesetz [...] nicht abstrakt, sondern in Bezug auf ihren konkreten Widerspruch zu den aus den Verfassungsbestimmungen in Finanzsachen oder aus spezifischen Bezugsbestimmungen wie jenen des GvD Nr. 118/2011 direkt ableitbaren Vorschriften zu bewerten“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Zusammenhang das Bestehen einer – auch im Rahmen der Abkommen gemäß Art. 27 des Gesetzes Nr. 42/2009 anerkannten – Befugnis der Provinz zur Festlegung der Planungs- und Buchhaltungsverfahren der in ihrem Gebiet befindlichen örtlichen Körperschaften nicht relevant ist, da die Befugnis, bei der Buchhaltung dieser örtlichen Körperschaften den mit der verfassungsgeschützten Autonomie der Provinz Bozen verbundenen Besonderheiten Rechnung zu tragen, ihre Grenze in der staatlichen und europäischen Gesetzgebung in Sachen Finanzaufgaben findet (siehe in diesem Sinne das Erkenntnis Nr. 6/2017 betreffend die Autonome Region Sardinien).

Es handelt sich auch nicht um die Finanzbeziehungen, in deren Rahmen die Abkommen – insbesondere die von der Autonomen Provinz Bozen erwähnten – verbindlich werden.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass durch genannte Abkommen „umstrittene oder unklare Aspekte der Finanzbeziehungen zwischen Staat und Regionen insgesamt abgeklärt werden sollen, um einerseits die Ziele der öffentlichen Finanzen unter Beachtung der europäischen Auflagen zu erreichen und andererseits zu vermeiden, dass der notwendige Beitrag der Regionen über die zulässigen Grenzen hinaus die ihnen zustehende Finanzautonomie einschränkt. Zu diesem Zweck kann auch eine unterschiedliche Regelung der Finanzflüsse der einzelnen Körperschaften in Bezug auf die Gegebenheiten des jeweiligen Gebiets vorgesehen werden. Aus diesem Grund kann und muss der Inhalt der Abkommen nicht nur die Einschränkung der Programme entsprechend dem Beitrag der betroffenen Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, sondern auch andere buchhalterische Aspekte betreffen, wie z. B. die Quellen von Steuereinnahmen, deren anteilmäßige Verteilung umstritten ist, die Übernahme des Risikos für die Nichtübereinstimmung zwischen Voranschlägen und tatsächlichem Steuerertrag, die Gewährleistung der vollständigen Finanzierung wesentlicher Ausgaben, die vollständige oder teilweise Erfassung der Finanzbeziehungen zwischen den beiden Regierungsebenen und die Angemessenheit der Ressourcen im Verhältnis zu den ausgeübten oder neu zugewiesenen Aufgaben, die Überprüfung der Kongruenz von finanziellen und steuerrechtlichen Daten und Informationsquellen und deren eventuellen Anpassung im Falle offensichtlicher Unstimmigkeiten sowie andere Faktoren in Hinblick auf die vorgeschriebene Konvergenz mit den Zielen in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union. Gegenstand des Abkommens sind also die verschiedenen Aspekte der Finanzbeziehungen, die in ihrer Gesamtheit nicht nur die Höhe des regionalen Beitrags betreffen. Die im externen Stabilitätspakt vorgeschriebenen Ziele betreffen nämlich die Gesamtsalden und nicht die Haushaltsposten. Daher können die im Rahmen der erweiterten öffentlichen Finanzen verfügbaren Ressourcen, unbeschadet der auf europäischer Ebene vereinbarten Finanzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausgabe, mittels Abkommen – auch im Laufe des Haushaltsjahres – neu verteilt werden. Durch das von den Sonderautonomien abgeschlossene Abkommen kann also über zusätzliche aktive und passive Finanzposten im Vergleich zu dem im Stabilitätspakt festgelegten Beitrag verhandelt werden, und eben im Rahmen dieser Verhandlungen muss die im angefochtenen Abs. 11 vorgesehene Vereinbarung erreicht werden“ (Erkenntnis Nr. 19/2015).

Aus der Überprüfung des Rekurses geht hervor, dass keiner der vom Staat formulierten Einwände die Finanzbeziehungen zwischen dem Staat und der Autonomen Provinz Bozen betrifft; sie betreffen hingegen die Modalitäten für die Darlegung und Klassifizierung der wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten in Hinblick auf die einheitliche Erstellung der Haushalte der Gebietskörperschaften im Rahmen der Konsolidierung der erweiterten öffentlichen Finanzen.

5.– Was den Inhalt des Rekurses anbelangt, ist in erster Linie die vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfene Frage betreffend den Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf den Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 gemäß den bereits angeführten Kriterien zu überprüfen.

Der Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung – die Folgendes vorsieht: „Die Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften unterliegt den Bestimmungen laut diesem Gesetz.“ – stimmt nicht mit jenem laut Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 überein, da die staatlichen Bestimmungen auch für die instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen laut Abs. 2 gelten; ferner sei das GvD Nr. 118/2011 laut der angefochtenen Bestimmung nicht der regionalen Regelung übergeordnet.

5.1 – Die Frage ist in Bezug auf den Art. 1 des GvD Nr. 118/2011 – geändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 10. August 2014, Nr. 126 (Ergänzungen und Korrekturen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 betreffend Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1009, Nr. 42) – begründet, in dem Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass das Buchhaltungssystem und die Vorlage des Haushaltsvoranschlags der örtlichen Körperschaften des Landes und deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen durch das GvD Nr. 118/2011 geregelt sind, sowie in dem Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass die dem Landesgesetzgeber zuerkannte Gesetzgebungsbefugnis weiterhin besteht, sofern sie nicht den Bestimmungen in Sachen Harmonisierung, gesamtstaatliche Koordinierung der öffentlichen Finanzen, Beachtung der europäischen Auflagen und Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit widerspricht.

Der Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 besagt nämlich Folgendes: „Gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung regeln dieser Titel und der 3. Titel die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltsvorlagen der Regionen, mit Ausnahme der Fälle, in denen laut dem 2. Titel andere Bestimmungen gelten, mit besonderem Hinblick auf den Fall gemäß Art. 19 Abs. 2 Buchst. b) bezüglich der örtlichen Körperschaften laut Art. 2 des GvD vom 18. August 2000, Nr. 267 sowie deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen, mit Ausnahme der Körperschaften laut 2. Titel dieses Dekrets. Die regionalen gesetzlichen Bestimmungen, die nicht mit diesem Dekret vereinbar sind, treten ab dem 1. Jänner 2015 außer Kraft.“

Diese Bestimmung ist Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Harmonisierung – in der „integrierten“ Auffassung laut Erkenntnis Nr. 184/2016 –, der die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Territorialautonomien, einschließlich der Sonderautonomien, regelt. Die Tatsache, dass die staatliche Bestimmung nicht wortgetreu in die Landesgesetzgebung übernommen wurde, kann nicht die konkrete Nichtanwendung der erstgenannten in der Provinz Bozen zur Folge haben. In diesem Sinne ist auch der herangezogene Art. 79 Abs. 4-*octies* des Statuts auszulegen, in dem die Übernahme des betreffenden Harmonisierungsparameters „mittels formellem Verweis“ vorgeschrieben und dem Landesgesetzgeber keinerlei Änderungsmöglichkeit eingeräumt wird, nicht einmal anhand des Grundsatzes der Einvernehmlichkeit, der vom ordentlichen Gesetzgeber oft angewandt wird, wenn es um die Anerkennung einiger Besonderheiten des regionalen Systems geht, die anders als auf staatlicher Ebene zu regeln sind.

Obwohl eine Sonderregelung des Buchhaltungssystems des Landes – wie bereits unterstrichen – nicht zur Gänze ausgeschlossen wurde, findet die Autonomie der Provinz Bozen auf diesem Sachgebiet ihre Grenze in den staatlichen Bestimmungen zum Schutz einheitlicher finanzieller Interessen im Sinne der Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und der anderen vorher genannten unabdingbaren Rechtsgrundlagen, die allesamt im Begriff Harmonisierung der öffentlichen Haushalte zusammengefasst werden und demzufolge im Verfassungsmäßigkeitsverfahren „nicht abstrakt, sondern in Bezug auf ihren konkreten Widerspruch zu den aus den Verfassungsbestimmungen in Finanzsachen oder aus spezifischen Bezugsbestimmungen wie jenen des GvD Nr. 118/2011 direkt ableitbaren Vorschriften zu bewerten sind“ (Erkenntnis Nr. 184/2016). Dies trifft genau auf die gegenständliche Bestimmung zu, da diese die einheitliche Regel ins Gegenteil verkehrt, laut der das Buchhaltungssystem und die Muster des Haushaltsvoranschlags der örtlichen Körperschaften des Landes und deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen dem GvD Nr. 118/2011 und nicht dem einschlägigen Landesgesetz entsprechen müssen.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt hat, wird die Autonomie der Gebietskörperschaften in Sachen Finanzen und Buchhaltung zwar eingegrenzt, jedoch nicht aufgehoben, weil sie auf einer höheren Ebene, nämlich im Rahmen des „Wahlmandatsverhältnisses“ zwischen Verwaltern und Bürgern, weiter besteht. Es wurde präzisiert, dass „die unabdingbaren Erfordernisse der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte, der Aufsicht über die erweiterten öffentlichen Finanzen und der wirtschaftlichen Haushaltsführung eine besondere Gliederung des Haushaltes der Regionen nicht ausschließen, sofern diese auf dem Erfordernis gründen, die wirtschaftlich-finanzielle Planung in den Buchhaltungsverfahren vorzunehmen und die detaillierten Modalitäten für die Darstellung von Vorhaben und Maßnahmen festzulegen. Es wird daran erinnert, dass der Haushalt ein „öffentliches Gut“ darstellt, da er dazu dient, die Entscheidungen der Gebietskörperschaft in Bezug auf die Erzielung der Einnahmen sowie auf die Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung der politischen Entscheidungen zusammenzufassen und festzuhalten. Dabei handelt es sich um eine unerlässliche Pflicht für die Verwalter einer Gemeinschaft, die über die geplanten bzw. durchgeführten Vorhaben Rechenschaft legen müssen. In anderen Worten fällt die Festlegung der Verfahren und der Projekte zur Umsetzung des dem demokratischen Wahlmandat

zugrundeliegenden Programms sowie der Modalitäten zur Rechenschaftslegung über die durchgeführte Tätigkeit in ein anderes Sachgebiet der Gesetzgebung als die Harmonisierung der Haushalte, die vielmehr – wenn es um den Schutz allgemeiner finanzieller Interessen geht – die Befugnis der Region einschränkt, ihren Besonderheiten durch spezifische Regelungen Rechnung zu tragen. Aufgrund ihrer Funktion müssen sich der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung – deren Nichtgenehmigung nicht zufällig von der Rechtsordnung mit einem Konsensverlust im Rahmen der demokratischen Vertretung verbunden wird – unbedingt durch Klarheit, Aussagekraft und detaillierte Angabe der Maßnahmen zur Umsetzung der politischen Entscheidungen kennzeichnen. In dieser Hinsicht sind die standardisierten Verfahren der Haushaltsharmonisierung – die in erster Linie die Buchhaltung sämtlicher öffentlichen Verwaltungen, die äußerst unterschiedliche Aufgaben erfüllen, zwecks Konsolidierung und Vergleichbarkeit der Haushalte vereinheitlichen müssen – allein für sich nicht geeignet, um die Besonderheiten der Programme, der Umsetzungsmodalitäten, der dafür vorgesehenen Organisation sowie der Rechenschaftslegung über die durchgeführte Tätigkeit zum Ausdruck zu bringen. Die für die Kontrollen der öffentlichen Finanzen unerlässlichen komplexen Standardisierungsverfahren, die jedoch für einen durchschnittlich sorgfältigen Bürger schwer begreifbar sind, müssen daher durch eine klare Erläuterung des Verhältnisses zwischen dem Wahlmandat und der Verwaltung der für öffentliche Ziele bestimmten Ressourcen ergänzt werden. In diesem Sinne ist das besondere Buchhaltungssystem [der Provinz] – in den bereits angegebenen Grenzen – gerechtfertigt, um das qualitative und quantitative Verhältnis zwischen den verfügbaren Ressourcen und den konkret festgelegten Zielen in einem einheitlichen Rahmen zu erläutern“ (Erkenntnis Nr. 184/2016; in diesem Sinne siehe auch das Erkenntnis Nr. 6/2017 betreffend die Autonome Region Sardinien).

6.– Es wird ferner der Art. 3 des betreffenden Landesgesetzes angefochten, weil die darin enthaltene Regelung in Sachen Haushaltsplanung dem GvD Nr. 118/2011, und insbesondere dem „Angewandten Haushaltsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung“ laut Anlage Nr. 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 widerspreche, der eine ausführliche und umfassende Regelung des Sachgebiets enthält.

Es ist zunächst zu überprüfen, ob der allgemeine Verweis auf die Anlage Nr. 4/1 (im Rekurs wird nämlich die Nichtübereinstimmung des Art. 3 mit genannter Anlage ohne ausführliche Angabe der Gründe beanstandet) zulässig ist, und zwar auch im Lichte der späteren im Schriftsatz des Rekursstellers enthaltenen Präzisierung mit ausdrücklichem Hinweis auf die den örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen eingeräumte Möglichkeit, die in der Bezugsbestimmung auf den 31. Dezember festgelegten Frist zu verlegen.

Aus dem Vergleich zwischen letztgenannter Bestimmung und der angefochtenen Bestimmung geht eindeutig hervor, dass die Unstimmigkeit – wie im Schriftsatz des Rekursstellers angegeben – die Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags betrifft. Der angefochtene Art. 3 Abs. 1 sieht Folgendes vor: „Die örtlichen Körperschaften [...] genehmigen [...] bis zum 31. Dezember oder aber innerhalb einer anderen Frist, die aufgrund der im Artikel 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird, den Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung, bezogen auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren“.

In diesem Kontext ist zu unterstreichen, dass im letzten Teil der Bestimmung auf das Statut und auf die entsprechende Durchführungsbestimmung Bezug genommen wird, die eine Vereinbarung zwischen dem Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden vorsehen. Es liegt auf der Hand, dass diese Vereinbarung aufgrund der angefochtenen Bestimmung zu einer Abweichung von der Frist (31. Dezember) laut Anlage Nr. 4/1 Z. 9.3 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 führen kann, in der Folgendes vorgesehen wird: „Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres genehmigt der Rat den Haushaltsvoranschlag betreffend der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen für mindestens die nächsten drei Jahre“.

Angesichts dieser Betrachtungen ist die betreffende Frage als zulässig zu erachten.

6.1.– Die Frage ist auch in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf die Anlage Nr. 4/1 Z. 9.3 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 begründet, in dem Teil, in dem vorgesehen wird, dass die örtlichen Körperschaften den Haushaltsvoranschlag innerhalb einer anderen Frist als 31. Dezember mittels Vereinbarung zwischen dem Landeshauptmann und der einheitlichen Vertretung der Gemeinden laut Art. 81 des DPR Nr. 670/1972 i.d.g.F. und Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) genehmigen können. Im betreffenden Fall ist die Abweichung von der allgemeinen Frist laut GvD Nr. 118/2011 nämlich nicht lediglich formell, weil „die Bezugsbestimmung – obschon sie im Dekret zur Harmonisierung der Haushalte enthalten ist – aufgrund

der engen Verbindung unter den herangezogenen Verfassungsgrundsätzen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen relevant ist, da die zeitliche Abstimmung der Haushaltsverfahren mit der staatlichen Finanzplanung und mit der Erstellung der Stabilitätsgesetzes zusammenhängt, welche seitens des Staates die Kenntnis sämtlicher Faktoren voraussetzen, die sich auf die Ausgeglichenheit insgesamt und auf die Beachtung der nationalen und europäischen Auflagen auswirken“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

7.– Durch Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 werde den örtlichen Körperschaften eine Verordnungsgewalt in Widerspruch zum Art. 152 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 6), Buchst. b) [*recte*: Buchst. a und b] des GvD Nr. 118/2011, i.d.g.F. – zuerkannt, der als einzige Bezugsnorm zur Gewährleistung der Einheitlichkeit gelten sollte.

7.1.– Die in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf besagte Bezugsbestimmungen aufgeworfene Frage ist beschränkt auf die Abs. 1 und 4 des angefochtenen Art. 4 begründet.

Der Abs. 1 besagt nämlich Folgendes: „Aufgrund der Verordnung betreffend das Rechnungswesen hat jede Körperschaft die in diesem Gesetz und im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthaltenen Grundsätze des Rechnungswesens anzuwenden und zwar gemäß den Charakteristiken der Körperschaften entsprechenden Modalitäten, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen“ und im Abs. 4 wird Folgendes vorgesehen: „Die Verordnungen betreffend das Rechnungswesen sind unter Einhaltung der in diesem Gesetz und in den entsprechenden regionalen Bestimmungen genehmigt, als allgemeine Grundsätze mit unabdingbarem Wert zu betrachten, mit Ausnahme der nachstehenden Normen, die nicht angewandt werden, sofern die Verordnung betreffend das Rechnungswesen nicht eine anders lautende Regelung enthält“.

Art. 152 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 6) Buchst. a) des GvD Nr. 118/2011 – sieht hingegen in Ausübung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung Folgendes vor: „(1) Mit der Verordnung betreffend das Rechnungswesen setzt jede örtliche Körperschaft die in diesem Einheitstext und im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, i.d.g.F. festgelegten Haushaltsgrundsätze nach Organisationsmodalitäten um, die den Eigenschaften der einzelnen Gemeinschaft entsprechen, unbeschadet der in der Rechtsordnung vorgesehenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Finanz- und Buchhaltungssystems [...] (3) Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen regelt die spezifischen Zuständigkeiten der für die Planung, Genehmigung und Umsetzung der finanziellen und buchhalterischen Gebarungsmaßnahmen verantwortlichen Verwaltungsakteure im Einklang mit den Bestimmungen dieses Einheitstextes und der anderen geltenden Gesetze [...]“.

Aus dem Vergleich zwischen den angefochtenen Bestimmungen und den Bezugsbestimmungen wird ersichtlich, dass die Autonome Provinz de facto den Verweis auf den Art. 152 durch den Verweis auf das Landesgesetz ersetzt, statt – wie vom Verfassungsgerichtshof präzisiert (Erkenntnisse Nr. 6/2017 und Nr. 184/2016) – die Unabdingbarkeit des Harmonisierungsgrundsatzes und die Anwendbarkeit des Landesgesetzes und der Verordnungsgewalt der örtlichen Körperschaften in den vom staatlichen Gesetzgeber erlaubten Grenzen zu betonen. Zudem unterscheiden sich auch die in die Verordnungsgewalt der örtlichen Körperschaft fallenden Sachverhalte teilweise von jenen, die in der Bezugsbestimmung vorgesehen sind.

Der Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 ist also verfassungswidrig in dem Teil, laut dem jede örtliche Körperschaft des Landes die im Landesgesetz vorgesehenen Haushaltsgrundsätze anzuwenden hat und die Bestimmungen des Landesgesetzes zwecks Gewährleistung der Einheitlichkeit des Finanz- und Buchhaltungssystems aufrecht bleiben.

Der Art. 4 Abs. 4 desselben Landesgesetzes ist hingegen verfassungswidrig, weil darin vorgesehen wird, dass die Verordnungen betreffend das Rechnungswesen unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesgesetzes genehmigt werden, die als unabdingbare allgemeine Grundsätze zu betrachten sind, und weil die darin vorgesehene Verordnungsgewalt der örtlichen Körperschaften mit jener laut GvD Nr. 118/2011 nicht übereinstimmt.

8.– Der Art. 7 Abs. 4 des angefochtenen Landesgesetzes regelt die Erstellung des Haushaltsvoranschlags im Widerspruch zu den Art. 151 und 162 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 5) und 11) des GvD Nr. 118/2011 – in dem Teil, in dem Ausnahmen vorgesehen sind, die in den genannten Bestimmungen nicht aufscheinen. Nach Ansicht des Rekursstellers seien besagte Ausnahmen in Sachen Erstellung des Haushaltsvoranschlags nicht in den staatlichen Bezugsbestimmungen vorgesehen.

Die Bestimmung sei daher in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 5) und 11) des GvD Nr. 118/2011, mit den die Art. 151 und 162 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurden, rechtswidrig.

8,1.– Die Frage ist begründet.

Wie der Rekurssteller richtigerweise bemerkt, sind unter den in der angefochtenen Landesbestimmung festgelegten Grundsätzen für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags Ausnahmen vorgesehen, die in den entsprechenden Art. 151 und 162 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 5) bzw. Z. 11) des GvD Nr. 118/2011 – nicht aufscheinen. Der Vergleich zwischen der Landesbestimmung und den Bezugsbestimmungen zeigt eindeutig, dass diese Ausnahmen in einem Verweis auf den Art. 37 Abs. 1 desselben Landesgesetzes bestehen. Nach dem Hinweis auf einige allgemeine Grundsätze betreffend die Erstellung des Haushaltsvoranschlags, die im Wesentlichen den vom Rekurssteller herangezogenen Bezugsbestimmungen und den einschlägigen guten Praktiken entsprechen, werden nämlich im angefochtenen Art. 7 Abs. 4 die Ausnahmen laut Art. 37 Abs. 1 desselben Landesgesetzes in Abweichung von den Haushaltsgrundsätzen vorgesehen. Letztere Bestimmung sieht für die Anerkennung von Verbindlichkeiten einen unterschiedlichen und umfassenderen Anwendungsbereich als jenen vor, der im Art. 194 des GvD Nr. 267/2000 für die örtlichen Körperschaften bindend vorgesehen wird.

Der letzte Teil der angefochtenen Bestimmung verletzt den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, indem es von den Harmonisierungsgrundsätzen abweicht und – wie unten erläutert – in andere dem Staat vorbehaltenen Sachgebiete eingreift. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof bereits präzisiert, dass die Befugnis, in der regionalen Buchhaltung – unter Beachtung der staatlichen Auflagen – den mit der verfassungsgeschützten Autonomie der Region (im betreffenden Fall der Autonomen Provinz Bozen) verbundenen Besonderheiten Rechnung zu tragen, nicht aberkannt werden kann. Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gehört jedoch nicht zu den zahlreichen Befugnissen (von der Wahrnehmung der organisatorischen und finanziellen Autonomie über die Gewährleistung der Finanzausgeglichenheit und -planung bis zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung der jeweils auf staatlicher Ebene erlassenen Vorschriften zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen) bzw. zu den Instrumenten zur Steuerung und Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit, auf deren Grundlage genannte Anerkennung – innerhalb der externen Grenzen der staatlichen und europäischen Gesetzgebung in Sachen Finanzauflagen – geregelt werden dürfte (siehe in diesem Sinne das Erkenntnis Nr. 184/2016).

Die Regelung der Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten hängt hingegen ohne Zweifel mit den Zielen der Harmonisierung, der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und der Zivilgesetzgebung zusammen.

Insbesondere ist es in Hinblick auf die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte nicht zulässig, dass die außerordentliche Eintragung von unregelmäßig angeordneten Ausgaben in den Haushalt anders als für die übrigen örtlichen Körperschaften geregelt wird; hinsichtlich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen liegt es auf der Hand, dass eine Bestimmung mit größerem Anwendungsbereich – wie die betreffende Landesbestimmung – den im Landesgebiet befindlichen Gemeinden ermöglicht, ihre Ausgaben nach anderen Kriterien als jenen, die für die anderen örtlichen Körperschaften gelten, unrechtmäßig auszuweiten; schließlich bewirkt die betreffende Bestimmung einen regelrechten Eingriff in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung, weil sie zu den Tatbeständen, aus denen ein Schuldverhältnis für die Körperschaften des Landes entsteht, vom staatlichen Gesetzgeber nicht vorgesehene vertragliche Regelungen zählt. Nicht zufällig ist die Anerkennung der Schulden im Art. 194 des GvD Nr. 267/2000 geregelt, der im Verhältnis zu den zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend die Vertragsbefugnis und die Vertragsverfahren der öffentlichen Verwaltungen eine Sonderstellung einnimmt.

Daraus ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen dem Art. 37 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und der angefochtenen Bestimmung, welche die gleiche Rechtswidrigkeit aufweisen, weshalb die Erklärung der Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 auch die Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 1 desselben Landesgesetzes in Anwendung des Art. 27 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 (Bestimmungen über die Errichtung und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes) bewirkt.

9.– Die im Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend das einheitliche Strategiedokument vorgeordnete Frist für die Genehmigung des Strategiedokuments entspricht nicht jener laut Art. 74 Abs. 1 Z. 5) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 151 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde. Die Landesbestimmung – die Folgendes besagt: „Innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres legt der Ausschuss dem

Rat das einheitliche Strategiedokument für die entsprechende Beschlussfassung vor. Das erste einheitliche Strategiedokument wird mit Bezug auf die Haushaltsjahre ab 2016 angewandt.“ – widerspreche insbesondere dem Art. 74 Abs. 1 Z. 5) des GvD Nr. 118/2011, laut dem das Strategiedokument innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen ist.

9.1.– Die in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und auf die erwähnten Bezugsbestimmungen aufgeworfene Frage ist in dem Teil begründet, laut dem das einheitliche Strategiedokument dem Rat innerhalb 31. Oktober – statt innerhalb 31. Juli, wie in der herangezogenen staatlichen Bestimmung vorgesehen – eines jeden Jahres für die entsprechenden Beschlussfassungen vorzulegen ist.

10.– Der Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, der den Reservefonds auch in Bezug auf das für dessen Verwendung zuständige Organ regelt, verletze den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 48 des GvD Nr. 118/2011, laut dem der Körperschaft nur die Bestimmung der Behebungsmodalitäten und -grenzen überlassen wird.

10.1.– Die Frage ist unbegründet.

Die vom Rekurssteller herangezogene Bestimmung – Art. 48 des GvD Nr. 118/2011 – ist zusammenhangslos, weil sie die Reservefonds der Regionen und nicht jene der örtlichen Körperschaften betrifft, die hingegen, durch den Art. 167 des GvD Nr. 267/2000 geregelt werden.

11.– Die im Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 enthaltene Regelung betreffend den Haushaltsvollzugsplan (HVP) und dessen Änderungen widerspreche dem Art. 74 Abs. 1 Z. 18) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 169 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde, weil sie den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern die Möglichkeit einräume, besagten Haushaltsvollzugsplan nicht zu erstellen.

11.1.– Die in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf die genannten Bezugsbestimmungen aufgeworfene Frage ist begründet.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 118/2011 sieht in der vom Präsidenten des Ministerrates herangezogenen Bestimmung eine solche Ausnahme nur für die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern vor, und diese Grenze muss auch für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen gelten. Es stimmt zwar, dass der Haushaltsvollzugsplan nicht ausdrücklich die Struktur des Haushalts der örtlichen Körperschaft betrifft, weshalb die Auffassung vertreten werden könnte, die Gebietskörperschaft sei befugt, über dessen Erstellung selbständig zu entscheiden. Jedoch ist der Haushaltsvollzugsplan ein wesentliches Element zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen der Finanzpolitik, die aus dem Haushaltsvoranschlag im engeren Sinne hervorgeht, und deren Umsetzung. Es handelt sich um ein Instrument zur Ausgabenplanung und -ermächtigung, das die Tätigkeit der örtlichen Körperschaften durch die Festlegung der Ziele, der Ressourcen und der Verantwortlichkeiten ordnen und rationalisieren soll. Dadurch können die Finanzflüsse detailliert geplant, die Ressourcen den Verantwortlichen zugewiesen und die Verwendung dieser Ressourcen mit den jeweiligen Zielen in Verbindung gebracht werden, wobei den zuständigen Beamten spezifische Aufgaben zugewiesen werden, für deren Erfüllung sie die entsprechende Verantwortung tragen.

Die Pflicht zur Erstellung des Haushaltsvollzugsplans bewirkt sicherlich keine Verletzung der – insbesondere organisatorischen – Autonomie der örtlichen Körperschaft, weil die Struktur dieses Dokuments sich nach dem Organisationsaufbau der Körperschaft richtet und demzufolge die von dieser in Rahmen ihrer Autonomie festzulegenden Einzelheiten keineswegs vorbestimmt oder vorgeschrieben werden.

Nach der Genehmigung des Jahreshaushalts seitens des Gemeinderates erstellt der Ausschuss nämlich den Haushaltsvollzugsplan zur analytischen Darstellung des Haushalts, der somit in Einnahmen- und Ausgabenposten entsprechend den zu erreichenden Zielen unterteilt wird, wobei die einzelnen Ziele den für die zuständigen Dienststellen Verantwortlichen gemäß dem von der Gebietskörperschaft selbständig festgelegten Organisationsaufbau zugewiesen werden.

Da der Haushaltsvollzugsplan zur konkreten Umsetzung der politischen Ausrichtung der örtlichen Körperschaft in Rahmen der Verwaltung dient, wird dadurch eine Verbindung zwischen dem politischen Organ und den zuständigen Beamten hergestellt, indem unter Berücksichtigung des Umfangs und des Inhalts (Zielsetzungen, Ausstattungen, Zeitplan) bestehende und potentielle Faktoren (Organisations- bzw. Gesetzgebungsänderungen usw.), welche den Tätigkeitsablauf beeinflussen, analysiert werden, um die Feststellung der entsprechenden Verantwortung zu erleichtern.

Nachdem im staatlichen Gesetz kein bindendes Organisationsmodell vorgeschrieben wird, kann die konkrete Struktur des Haushaltsvollzugsplans letztendlich von der örtlichen Körperschaft im Rahmen ihrer Autonomie festgelegt werden, so wie es in der Praxis mit den vielfältigen Anwendungsmodellen dieses Instruments geschieht.

Aus den obigen Ausführungen geht auch die *ratio* der in der staatlichen Bestimmung für die Pflichtbefreiung vorgesehenen Einwohnergrenze hervor, die im Vergleich zur angefochtenen Landesbestimmung

geringer ist: es handelt sich nämlich nicht um eine Ausweitung der Autonomie der Körperschaften, die von der Pflicht zur Vorlegung des Haushaltsvollzugsplans absehen dürfen, sondern vielmehr um die spezifische Größenordnung der von dieser Pflicht befreiten Verwaltungen, die in der Regel über einen äußerst geringen bürokratischen Apparat verfügen, sodass eine analytische Darstellung der Ziele in Bezug auf die einzelnen Zuständigkeiten und auf die damit verbundene Verantwortung faktisch irrelevant ist. In diesem Sinne unterscheidet sich die Größenordnung für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen sicherlich nicht.

12.– Der Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der entsprechenden Anlagen widerspreche dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 174 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 22) des GvD Nr. 118/2011 –, indem u. a. andere Fristen als in der staatlichen Bestimmung vorgesehen werden.

12.1.– Die Frage ist in dem Teil (Abs. 1 und 3) begründet, in dem für die Vorlegung des Musters des Haushaltsvoranschlages der Finanzbuchhaltung und des einheitlichen Strategiedokuments sowie für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages die Möglichkeit vorgesehen wird, andere Fristen als jene laut GvD Nr. 118/2011 festzulegen.

Laut Abs. 1 des angefochtenen Artikels erfolgt die Vorlegung des Musters des Haushaltsvoranschlages und des einheitlichen Strategiedokuments nämlich innerhalb der in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaft vorgesehenen Frist statt innerhalb 15. November eines jeden Jahres wie gemäß Art. 174 Abs. 1 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 22) Buchst. a) des GvD Nr. 118/2011, eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2014, Nr. 126 (Ergänzungen und Korrekturen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 betreffend Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1009, Nr. 42).

Laut Abs. 3 der angefochtenen Bestimmung muss wiederum die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages nicht unbedingt innerhalb vom 31. Dezember – wie im Art. 174 Abs. 3 des GvD Nr. 267/2000 vorgesehen – stattfinden, denn es kann durch Vereinbarungen im Sinne des Art. 81 des DPR Nr. 670/1972 i.d.g.F. und des Art. 18 des GvD Nr. 268/1992 eine andere Frist festgelegt werden.

Auch in diesem Fall gelten die obigen Ausführungen über die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 desselben Landesgesetzes.

13.– Mit Art. 16 des betreffenden Landesgesetzes werden für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern Ausnahmen in Bezug auf die dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Dokumente eingeräumt. Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates widerspricht dies dem Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011, in dem u. a. vorgesehen wird, dass die örtlichen Körperschaften dem Haushalt die Übersicht der für die Verwendung von Beiträgen und Zuweisungen seitens gemeinschaftlicher und internationaler Einrichtungen vorgesehenen Ausgaben und die Übersicht der für die Ausübung der von den Regionen delegierten Befugnisse vorgesehenen Ausgaben beifügen müssen.

13.1.– Der Einwand des Rekursstellers ist unbegründet, weil im darauffolgenden Abs. 10 desselben Art. 11 eine Ausnahme in Bezug auf die Vorlegungspflicht vorgesehen wird, die jener laut der angefochtenen Landesbestimmung vollkommen entspricht. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Übernahme der staatlichen Bestimmung im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*octies* des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, eingefügt durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4) des Gesetzes Nr. 190/2014.

14.– Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 12), des GvD Nr. 118/2011, eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) des GvD Nr. 126/2014 – mit dem der Art. 163 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde – ist in dem Teil begründet, laut dem die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsgebarung mit Vereinbarung zwischen dem Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der Gemeinde erteilt wird, während die staatliche Bestimmung Folgendes besagt: „Die Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsgebarung wird mit Gesetz oder mit Dekret des Innenministers erteilt, der im Sinne des Art. 151 Abs. 1 die Frist für die Genehmigung des Haushalts im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhören der Konferenz Staat-Städte und lokale Autonomien aus begründeten Erfordernissen verlegt“.

Auch in diesem Fall gelten die obigen Ausführungen über die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 desselben Landesgesetzes.

15.– Der Art. 18 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Änderungen zum Haushaltsvoranschlag verletze den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 23) des GvD Nr. 118/2011, mit dem der Art. 175 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde.

15.1.– Die Frage ist begründet.

Es wird nämlich dem Einwand des Präsidenten des Ministerrates stattgegeben, laut dem die Bestimmung lediglich die für die Genehmigung der Haushaltsänderungen zuständigen Rechtssubjekte und die entsprechenden Verwaltungsverfahren hätte festlegen sollen, ohne die im GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Sachverhalte zu ändern.

In der Landesbestimmung werden hingegen unterschiedliche Sachverhalte festgelegt, was zu Anwendungszweifeln führen und die Einheitlichkeit der Ergebnisse der Haushalte beeinträchtigen kann.

16.– Der Art. 66 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 betreffend die Aufgaben des Rechnungsprüfers widerspreche dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 61) des GvD Nr. 118/2011 – mit dem der Art. 239 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurde – in dem Teil, in dem unter den Aufgaben der Rechnungsprüfer nicht jene laut letztgenanntem GvD, sondern jene betreffend die Aufsicht über die Inventare (Abs. 1 Buchst. c) und über die Kollektivverträge (Buchst. g) vorgesehen werden, die in den staatlichen Bestimmungen nicht aufscheinen.

16.1.– Die Frage ist unbegründet.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates sei der angefochtene Art. 66 verfassungswidrig, weil die Aufgaben des Rechnungsprüfers in Abweichung vom Art. 239 des GvD Nr. 267/2000 – geändert durch Art. 74 Abs. 1 Z. 61) des GvD Nr. 118/2011 – regele und unter den Aufgaben des Rechnungsprüfers die Aufsicht über die Inventare (Abs. 1 Buchst. c) und über die Kollektivverträge (Buchst. g) vorsehe, die in der herangezogenen Bezugsbestimmung nicht aufscheinen. Andererseits würde darin nicht vorgesehen, dass der Rechnungsprüfer Stellungnahmen zu folgenden Themen abgibt: Instrumente der Wirtschafts- und Finanzplanung (laut Art. 239 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1 des GvD Nr. 267/2000), Modalitäten für die Verwaltung der Dienste und Vorschläge zur Errichtung von und/oder Beteiligung an externen Einrichtungen (Art. 239 Abs. 1 Buchst. b Z. 3), Verschuldungsvorschläge (Art. 239 Abs. 1 Buchst. b Z. 4), Vorschläge zur Verwendung innovativer Finanzinstrumente unter Einhaltung der geltenden staatlichen Bestimmungen auf diesem Sachgebiet (Art. 239 Abs. 1 Buchst. b Z. 5), Verordnungsvorschläge in Sachen Rechnungswesen, Ökonomat-Beschaffungsstelle, Vermögen und Anwendung lokaler Abgaben (Art. 239 Abs. 1 Buchst. b Z. 7).

Hinsichtlich dieser Aspekte ist die Auffassung der Autonomen Provinz zutreffend, laut der die Aufgabe der Rechnungsprüfung in den öffentlich- und privatrechtlichen Rechtsordnungen darin besteht, die Übereinstimmung der im Haushalt und in den Buchhaltungsunterlagen enthaltenen Angaben mit dem Gesetz und den Buchhaltung- und Wirtschaftsregeln zu überprüfen. Die Autonome Provinz unterstreicht, dass Gegenstand der Rechnungsprüfung insbesondere „die Einnahmenerzielung, die Tüchtigkeit von Ausgaben, die Vertragstätigkeit, die Verwaltung der Güter, die Vollständigkeit der Unterlagen, die steuerlichen Verpflichtungen und die Buchführung“ sind. In diesem Sinne sind auch die spezifischen Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Juli 1999, Nr. 286 (Neuordnung und Stärkung der Mechanismen und Mittel zur Kontrolle und Überprüfung der Kosten, der Leistung und der Ergebnisse, die die öffentliche Verwaltung durch ihre Tätigkeit erzielt, gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59) auszulegen, die Folgendes besagen: „Die [internen] Kontrollen der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit werden von den in geltenden Bestimmungen eigens dafür vorgesehenen Organen in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, und insbesondere von den Rechnungsprüfungsorganen bzw. den Rechnungsämtern sowie den Inspektionsdiensten vorgenommen“ (Art. 2 Abs. 1); „Die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen der jeweiligen Autonomie sollen über geeignete Instrumente verfügen, um: a) die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten (Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit)“ (Art. 1 Abs. 1); „Es ist verboten, die für Controlling, Bewertung der Führungskräfte und strategische Kontrolle zuständigen Dienststellen mit der Überprüfung der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit zu beauftragen. Die örtliche Körperschaften [...] können die Verordnungen den Bestimmungen dieses Dekrets unter Einhaltung ihrer allgemeinen Ordnungen und der Bestimmungen betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung anpassen“ (Art. 1 Abs. 2 Buchst. e und Abs. 3).

Die Aufsicht über die korrekte Erstellung der Inventare und über die Übereinstimmung der Personalausgabe mit den Kollektivverträgen gehört also zur Kategorie der internen Rechts- und Ordnungsmäßigkeitskontrollen und zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung.

In dieser Perspektive gehören die in der angefochtenen Bestimmung zusätzlich zum Art. 239 des GvD Nr. 267/2000 vorgesehenen Aufgaben – wie die Rekursgegnerin richtigerweise bemerkt – notwendiger-

weise zur Rechnungsprüfung im Sinne der im GvD Nr. 286/1999 enthaltenen spezifischen Grundsätze und der entsprechenden im zivilrechtlichen Bereich geltenden Grundsätze.

Zu überprüfen bleibt nun die Unbegründetheit des zweiten Einwands betreffend die Tatsache, dass unter den Aufgaben des Rechnungsprüfers die Abgabe von Stellungnahmen zu folgenden Themen nicht erwähnt wurde: Instrumente der Wirtschafts- und Finanzplanung, Modalitäten für die Verwaltung der Dienste und Vorschläge zur Errichtung von oder Beteiligung an externen Einrichtungen, Verschuldungsvorschläge, Vorschläge zur Verwendung innovativer Finanzinstrumente unter Einhaltung der auf diesen Sachgebiet geltenden staatlichen Bestimmungen, Verordnungsvorschläge in Sachen Rechnungswesen, Ökonomat-Beschaffungsstelle, Vermögen und Anwendung lokaler Abgaben.

Es liegt auf der Hand, dass all diese Amtshandlungen unter die „Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung“ laut Art. 66 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 17/2015 fallen.

Die angefochtene Bestimmung (Art. 66 des Landesgesetzes Nr. 17/2015) verweist – wie die entsprechende Bezugsbestimmung (Art. 239 des GvD Nr. 267/2000) – auf das Rechtsinstitut der Stellungnahme, das in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rechnungsprüfer als obligatorisch, jedoch nicht bindend bezeichnet werden kann. Die interne Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit – die auch die Rechnungsprüfung umfasst – ist nämlich nicht bindend hinsichtlich der endgültigen Entscheidungen über die Wirksamkeit des Aktes, die auf jeden Fall dem zuständigen Verwaltungsorgan obliegen (Art. 2 Abs. 3 des GvD Nr. 286/1999), jedoch obligatorisch im Sinne sowohl der angefochtenen Bestimmung (Art. 66 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2015) als auch der Bezugsbestimmung (Art. 239 Abs. 1-bis des GvD Nr. 267/2000), die Folgendes besagt: „[die] Stellungnahmen sind obligatorisch. Der Rat muss die entsprechenden Maßnahmen ergreifen oder die Nichtgenehmigung der vom Rechnungsprüfungsorgan vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen begründen“.

Die Rechnungsprüfungsorgane, die ja nicht in die Entscheidungsbefugnis der örtlichen Körperschaft übergreifen dürfen, machen also auf Verstöße gegen die Buchhaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsregeln aufmerksam und schreiben geeignete Lösungen für deren Behebung vor, sodass die betroffene Körperschaft auf politischer und Verwaltungsebene die Verantwortung für eventuelle Entscheidungen tragen, die von diesen Vorschriften abweichen und bewusst zu Rechtswidrigkeiten oder unerlaubten Verhalten in der Ausübung ihrer Aufgaben führen könnten.

In diesem Sinne widerspricht die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit der entsprechenden Bezugsbestimmung nicht dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, da sie die Relevanz der Beratungsfunktion der Rechnungsprüfer ausführlich erläutert, und zwar auch im Zusammenhang mit dem Ziel, die zuständigen Organe vor der Gefahr zu warnen und zu schützen, eventuell nicht gesetzeskonforme Entscheidungen über sich auf die Haushaltsgebarung auswirkende Aspekte (darunter Wirtschafts- und Finanzplanung, Verwaltung der Dienste, Errichtung von oder Beteiligung an externen Einrichtungen, Verschuldung, Verwendung innovativer Finanzinstrumente, Genehmigung der Verordnung im Sachen Rechnungswesen, Ökonomat-Beschaffungsstelle, Vermögen und Anwendung lokaler Abgaben) zu treffen. Besagte Amtshandlungen sind also in der angefochtenen regionalen Bestimmung abstrakt mitgemeint.

17.– Im Laufe dieses Verfahrens wurde das Landesgesetz Nr. 25/2016 verabschiedet, mit dem u. a. die angefochtenen Bestimmungen ab 1. Jänner 2017 aufgehoben wurden. Demzufolge hat die Rekursgegnerin beantragt, die Hauptsache für erledigt zu erklären, was jedoch aus den oben angeführten Gründen nicht möglich ist.

Der Präsident des Ministerrates behauptete hingegen, dass einige Bestimmungen den Inhalt des angefochtenen Gesetzes wiedergeben und noch schwerwiegendere Gesetzmäßigkeitsmängel aufweisen, und beantragte, dass die in diesem Verfahren aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit auf die neu eingetretenen Bestimmungen, insbesondere auf Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 28 und 32 Abs. 3 des neuen Gesetzes übertragen werden.

17.1.– Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann bei *ius superveniens* die Frage der Verfassungsmäßigkeit auf den neuen Wortlaut der angefochtenen Bestimmung übertragen werden, vorausgesetzt, dass letztere keine „wesentliche Neuerung im Vergleich zur ursprünglichen Bestimmung einführt“ (Erkenntnis Nr. 141/2016), dass die Änderungen nicht wesentlich sind (u. a. Erkenntnis Nr. 30/2012), dass sie „sich auf jeden Fall nicht auf den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung auswirken“ (Erkenntnis Nr. 193/2012) und schließlich nicht den vorgebrachten Einwänden Rechnung tragen (Erkenntnis Nr. 219/2013).

Wie der Verfassungsgerichtshof präzisierte, würde die eventuelle Übertragung der Frage der Verfassungsmäßigkeit in dem Fall, dass die eingeführten Änderungen auf den Inhalt der angefochtenen Be-

stimmungen wesentlich einwirken, nicht die Einhaltung des Grundsatzes der Effektivität des Rechtsschutzes der Parteien im Klageverfahren gewährleisten, sondern vielmehr eine Anfechtung ungerechtfertigt ersetzen“ (Erkenntnis Nr. 300/2012; siehe auch Erkenntnisse Nr. 162/2007 und Nr. 137/2004). Es wurde schließlich erklärt, dass „im Falle einer wesentlichen Übereinstimmung zwischen der neuen Gesetzesbestimmung und der angefochtenen die Frage – gemäß dem Verfassungsgrundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes der Parteien im Klageverfahren – auf die neue Bestimmung zu übertragen ist (Erkenntnis Nr. 326/2010, sowie zuletzt Erkenntnisse Nr. 40/2016, Nr. 155, Nr. 77 und Nr. 46/2015)“ (Erkenntnis Nr. 141/2016).

Auch in Bezug auf die Ausführungen des Rekursstellers ist also zu überprüfen, ob und welche Bestimmungen des neuen Landesgesetzes die bereits angeführten Verfassungsmäßigkeitsmängel aufweisen, was die Erklärung der Rechtswidrigkeit in beiden überprüften Formulierungen (im ursprünglichen und im neuen Wortlaut) zur Folge hätte (Erkenntnis Nr. 178/2013).

18.– Dies vorausgeschickt, müssen die vom Rekurssteller aufgeworfenen Fragen auf die Art. 1 Abs. 2 und 3, 3, 4 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 übertragen werden.

18.1.– Die Abs. 2 und 3 des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 wiedergeben im Wesentlichen den Inhalt des Art. 2 und des Art. 4 Abs. 1 und 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, dessen Verfassungswidrigkeit vorher behandelt wurde.

Diese Bestimmungen verletzen die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates hinsichtlich der Festlegung der Kriterien zur Harmonisierung der Haushalte der örtlichen Körperschaften des Landes, der diesbezüglichen Ausnahmen sowie der Kriterien für die Bestimmung der von der Anwendung der Harmonisierungsgrundsätze betroffenen Körperschaften und stehen daher – genauso wie die im Wesentlichen wiedergegebenen Bestimmungen – in Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 und auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 6) Buchst. a) desselben Dekrets.

Demzufolge müssen auch diese Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt werden.

18.2.– Es liegt auf der Hand dass der Art. 3 den Inhalt der Art. 8 und 17 des aufgehobenen Landesgesetzes Nr. 17/2015 wortwörtlich wiedergibt, wobei sich die darin festgelegten Fristen und Modalitäten von jenem laut Anlage 4/1 Z. 9.3 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 bzw. laut Art. 74 Abs. 1 Z. 22) Buchst. c) desselben Dekrets – eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) des GvD Nr. 126/2014 – unterscheiden.

Aus diesen Gründen muss auch der Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung als verfassungswidrig erklärt werden.

18.3.– Der Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 widerspiegelt den Wortlaut des Art. 14 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, wobei die Grenze für die fakultative Erstellung des Haushaltsvollzugsplans auf örtlichen Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern angehoben wird.

Demzufolge muss auch diese Bestimmung wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 169 Abs. 3 des GvD Nr. 267/2000, geändert durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. g-bis) des GD Nr. 174/2012, ersetzt durch Art. 74 Abs. 1 Z. 18) des GvD Nr. 118/2011, eingefügt durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. aa) des GvD Nr. 126/2014, als verfassungswidrig erklärt werden.

18.4.– Der Art. 8 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 25/2016 betreffend die Anerkennung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten widerspiegelt den Art. 37 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 und muss demzufolge wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 5) und 11) des GvD Nr. 118/2011 – mit dem die Art. 151 und 162 des GvD Nr. 267/2000 geändert wurden – als verfassungswidrig erklärt werden.

19.– Die Art. 5, 6, 7, 14, 28 und 32 des Landesgesetzes Nr. 25/2016, auf die laut Antrag der Generalstaatsadvokatur die Fragen der Verfassungsmäßigkeit zu übertragen sind, führen wesentliche Neuerungen im Vergleich zu den angefochtenen Bestimmungen des vorher geltenden Gesetzes ein, so dass die Überprüfung im Rahmen dieses Verfahrens ungerechtfertigt deren Anfechtung ersetzte würde (u. a. Erkenntnis Nr. 300/2012).

Übrigens wird daran erinnert, dass sich der Verfassungsgerichtshof zu den Ansprüchen der Autonomen Provinz Bozen auf Übernahme der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs gegenüber den Gebietskörperschaften des Landes bereits ausgesprochen hat.

In dem von der Autonomen Provinz Bozen gegen den Staat und den Rechnungshof eingeleiteten Verfahren wegen Zuweisungskonflikt wurde erklärt, dass die Kontrollfunktionen der Provinz und des Rechnungshofs keinesfalls vertretbar sind: „Dem Rechnungshof steht nämlich die Kontrolle über das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der Gesamtheit der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der Wirtschaftseinheit der Republik in Bezug auf Verfassungsbestimmungen (Art. 81, 119 und 120 der Verfassung) und auf die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden Verpflichtun-

gen (Art. 11 und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung) zu: Beide Aspekte – sowohl das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht als auch genannte Verpflichtungen – werden im Allgemeinen durch die Kontrolle des Rechnungshofes als neutrales und unabhängiges Gericht sowie unparteiischer Garant für die Wiederherstellung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des öffentlichen Bereichs gesichert. Die Autonome Provinz ist hingegen für andere Formen der internen Kontrolle über die Verwaltung der Finanzmittel zuständig, die sich im Sinne des Autonomiestatuts von jenen der übrigen Gebietskörperschaften unterscheiden. Es kann auch nicht übersehen werden, dass diese Unterscheidung, aufgrund deren die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaft- und Finanzverwaltung auf die Gebietskörperschaften mit Sonderautonomie ausgedehnt wird, im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1 (Verankerung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs in der Verfassung) – der in dem Absatz, der im Art. 97 der Verfassung vorangesetzt wird, sämtliche öffentlichen Verwaltungen dazu verpflichtet, im Einklang mit der Ordnung der Europäischen Union die Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu gewährleisten – eine noch größere Bedeutung erhält.» (Erkenntnis Nr. 60/2013).

Im Rahmen eines späteren Rekurses des Staates gegen die Autonome Provinz Bozen betreffend ähnliche Bestimmung wurde erklärt, dass die Kontrolle des Rechnungshofs im Sinne des Art. 148-bis des GvD Nr. 267/2000 gegenüber den örtlichen Körperschaften allgemeinen und obligatorischen Charakter hat: „Die ab Erlass des Art. 1 Abs. 166 ff. des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2006) vorgesehenen und später im Art. 148-bis des Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften übernommenen Kontrollen der regionalen Sektionen des Rechnungshofes sind für die Adressaten schrittweise verpflichtend geworden (Erkenntnis Nr. 60/2013), und zwar gerade zwecks Vorbeugung und Bekämpfung von nicht korrekten Buchhaltungsführungen, die die Haushaltsausgeglichenheit beeinträchtigen (Art. 81 der Verfassung) und sich auf die konsolidierte Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltungen auswirken und demzufolge die Koordinierungsfunktion des Staates zwecks Einhaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen vereiteln könnten. Infolgedessen wird diese Art der Kontrolle, die laut der angefochtenen Bestimmung voll und ganz in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallen würde, im Interesse des Staates zu den Zwecken der öffentlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit durchgeführt und kann nicht mit von einer Körperschaft mit Sonderautonomie durchgeführten Kontrollen verwechselt werden oder sich mit diesen überschneiden. Diese Art von Kontrolle kann aufgrund ihres wesentlichen Zwecks nicht einer einzelnen autonomen – obgleich mit Sonderstatut ausgestatteten – Gebietskörperschaft anvertraut werden, weil sie nicht deren Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben sowie deren Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf die allgemeinen Interessen der öffentlichen Finanzen gewährleisten könnte. Diese Interessen gehen über das Landesgebiet hinaus und stehen potentiell im dialektischen Verhältnis zu den Interessen der Autonomen Provinz unter dem Aspekt der konkreten Modalitäten, nach denen die einzelnen Körperschaften des Landes die Eindämmung der Ausgaben beachten. [...] Demzufolge verletzt der Art. 12 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 22/2012 den Art. 81 Abs. 4 und den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie die Art. 8, 9 und 79 des Sonderstatuts und muss als verfassungswidrig erklärt werden, weil dem vom staatlichen Gesetzgeber damit beauftragten Rechnungshof die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalte der örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz entzogen wird, um sie – da das Statut diesbezüglich keine Bestimmung enthält – in den funktionellen Zuständigkeitsbereich der Provinz zu übernehmen, wobei anhand genannter Kontrolle die Beachtung der Grenzen und der Ausgeglichenheit der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen, an denen genannte Körperschaften beteiligt sind, im Gebiet der Provinz überprüft werden soll.“ (Erkenntnis Nr. 40/2014).

20.– Schließlich scheinen das angefochtene Gesetz sowie das darauffolgende, mit dem es aufgehoben wurde, aufgrund der verfassungswidrigen Bestimmungen nicht auf die Zugänglichkeit und „finanzielle Erläuterung“ der Programme zur Umsetzung der politischen Entscheidungen der Gebietskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen ausgerichtet zu sein.

Dabei besteht die Zuständigkeit des regionalen Gesetzgebers und der Autonomen Provinzen im Finanz- und Buchhaltungsbereich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs gerade darin, die Entscheidungen und die politischen Prioritäten der örtlichen Regierung durch die qualitative und quantitative Beschreibung der aktiven und passiven Haushaltsposten sowie deren Ziele darzulegen und zu erläutern. Es wurde nämlich präzisiert, dass im Rahmen „der repräsentativen Demokratie [...] die Mitglieder der Gemeinschaft über die Modalitäten für die Finanzierung, die Beantragung von Anleihen, die Zweckbindung der Ressourcen, die Ausgabenermächtigung und schließlich die Verwendung der Haushaltsmittel in Kenntnis zu setzen sind“ (Erkenntnis Nr. 184/2016).

In anderen Worten trägt die (dem Landesgesetzgeber vorbehaltene) Regelung der Erläuterung der im Haushaltsvoranschlag enthaltenen numerischen Angaben zur Rationalisierung und Transparenz des Entscheidungsprozesses der Gebietskörperschaft bei, damit die verwaltete Gemeinschaft über die politischen Prioritäten und deren buchhalterische Umsetzung informiert wird und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie die erzielten Ergebnisse *ex ante* (Haushaltsvoranschlag) bzw. *ex post* (Rechnungslegung) verfolgen kann.

Im Gegenteil dazu scheinen die angefochtenen Bestimmungen insgesamt nicht geeignet zu sein, die technischen Harmonisierungsgrundsätze für die Zwecke der Transparenz, der Klarheit, der Aussagekraft und der detaillierten Angabe der Maßnahmen zur Umsetzung der politischen Entscheidungen zu ergänzen.

Diese Grundsätze sind – wie bereits vom Verfassungsgerichtshof bemerkt – zur Gewährleistung der rechtlichen Einheitlichkeit der finanziellen Transaktionen und die Vergleichbarkeit der Finanz- und Buchhaltungsdaten der erweiterten öffentlichen Finanzen unabdingbar und deswegen durch eine hohe technische Standardisierung gekennzeichnet, so dass sie für einen durchschnittlich sorgfältigen Bürger schwer begreiflich sind (Erkenntnis Nr. 184/2016). Die Notwendigkeit, das konkrete Funktionieren eines Systems der repräsentativen Demokratie auf örtlicher Ebene darzustellen, bildet die Grundlage und die Grenze der Finanz- und Buchhaltungsautonomie der Autonomen Provinz Bozen, die jedoch mittels der angefochtenen Bestimmungen nicht korrekt wahrgenommen wurde, denn dadurch wurden hauptsächlich den Inhalt der Harmonisierungsvorschriften laut GvD Nr. 118/2011 verzerrende Abweichungen eingeführt.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- 1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Dezember 2015, Nr. 17 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) in dem Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass die Buchhaltungs- und Finanzordnung der örtlichen Körperschaften des Landes und deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen durch das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42) geregelt ist, und in dem Teil, in dem nicht vorgesehen wird, dass die dem Landesgesetzgeber zuerkannte Gesetzgebungsbefugnis weiterhin besteht, sofern sie nicht den Bestimmungen in Sachen Harmonisierung, gesamtstaatliche Koordination der öffentlichen Finanzen, Beachtung der europäischen Auflagen und Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit widerspricht;
- 2) die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, beschränkt auf die Worte „oder aber innerhalb einer anderen Frist, die aufgrund der im Artikel 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird,“ und „bezogen auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren“;
- 3) die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in dem Teil, laut dem jede Körperschaft die „in diesem Gesetz“ enthaltenen Grundsätze des Rechnungswesens anzuwenden hat, und in dem Teil, in dem Folgendes vorgesehen wird: „unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, die die Einheitlichkeit des Rechnungswesens gewährleisten“;
- 4) die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015;
- 5) die Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2015, beschränkt auf die Worte „mit Ausnahme der Fälle laut Artikel 37 Absatz 1“;
- 6) die Verfassungswidrigkeit des Art. 8 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in dem Teil, laut dem das einheitliche Strategiedokument innerhalb 31. Oktober – statt innerhalb 31 Juli – eines jeden Jahres dem Rat für die entsprechende Beschlussfassung vorzulegen ist;
- 7) die Verfassungswidrigkeit des Art. 14 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015;
- 8) die Verfassungswidrigkeit des Art. 15 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in dem Teil, in dem für die Vorlegung des Musters des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung und des einheit-

lichen Strategiedokuments sowie für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags andere Fristen als jene laut GvD Nr. 118/2011 vorgesehen werden;

9) die Verfassungswidrigkeit des Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 17/2015;

10) die Verfassungswidrigkeit des Art. 18 des Landesgesetzes Nr. 17/2015;

11) die sich daraus ergebende Verfassungswidrigkeit des Art. 37 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 im Sinne des Art. 27 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 (Bestimmungen über die Errichtung und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes);

12) die Verfassungswidrigkeit der Art. 1 Abs. 2 und 3, 3, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2016, Nr. 25 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Bozen);

13) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 12 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2015 in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf den Art. 48 des GvD Nr. 118/2011;

14) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in Bezug auf den Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf den Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011;

15) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 66 des Landesgesetzes Nr. 17/2015 in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und in Bezug auf den Art. 74 Abs. 1 Z. 61) des GvD Nr. 118/2011.

So entschieden in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 7. Februar 2017.

Gez.

Paolo GROSSI, Präsident

Aldo CAROSI, Verfasser

Carmelinda MORANO, Kanzleileiter

Am 13. April 2017 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

Gez.: Carmelinda MORANO
